

23.03.88

EG - Fz**Unterrichtung****durch die Bundesregierung**

Zweiter Bericht der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften über die Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom,
EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die
Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die
Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten auf die
Mehrwertsteuereigenmittel, zuletzt geändert und verlängert
durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 des
Rates vom 20. Dezember 1985

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates
über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung
der Mehrwertsteuereigenmittel

KOM(88) 99 endg.; Ratsdok. 5190/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 23. März 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Rechnungshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im zweiten Halbjahr 1988 an.

INHALTSANGABE

Erster Teil:

Zweiter Bericht der Kommission über die Anwendung der geänderten Verordnung Nr. 2892/77:

1. Rahmen und Ausrichtung
 2. Rückblick
 - 2.1. Aufbau des Systems der eigenen Mittel
 - 2.2. Entwicklung der Verordnung über die MwSt-Eigenmittel
 3. Analyse des Verfahrens "Festlegung anhand der Einnahmen"
 - 3.1. Merkmale
 - 3.2. Probleme und Lösungen
 4. Analyse des Verfahrens "Festlegung anhand der Steuererklärungen"
 - 4.1. Merkmale
 - 4.2. Sonderfälle
 - 4.3. Die Gründe für den Verzicht auf die Anwendung des Verfahrens "Festlegung anhand der Steuererklärungen"
 5. Das statistische Verfahren (Untersuchung des IFO-Instituts)
 6. Die Kontrolle durch die Kommission
 - 6.1. Einzelheiten der Kontrolle
 - 6.2. Ergebnisse der Kontrolle
 7. Endgültiges einheitliches Verfahren
 8. Schlußfolgerungen
- Anhang: Tabellen

Zweiter Teil:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel

(Der Bericht wurde am 15. Oktober 1987 abgeschlossen)

Erster Teil

Zweiter Bericht der Kommission Über die Anwendung der geänderten Verordnung Nr. 2892/77.

1. Rahmen und Ausrichtung

Der Rat hat im Dezember 1985 die Verordnung Nr. 3735/85 (1) zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 2892/77(2) bis zum 31. Dezember 1988 genehmigt und gleichzeitig die Kommission beauftragt, bis zum 31. Dezember 1987 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung sowie Vorschläge für ein einheitliches Verfahren zur Bestimmung der Grundlage für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel vorzulegen.

Die Ausarbeitung des Berichts fällt in eine Zeit, in der durch die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11.-13. Februar 1988⁽³⁾ neue Perspektiven für die Finanzierung der Gemeinschaft eröffnet worden sind.

Die MwSt-Eigenmittel sind wegen ihres fiskalischen Charakters ein unmittelbarer Beitrag des europäischen Steuerzahlers zur Finanzierung der Gemeinschaft. Ihre Rolle dürfte künftig durch die weitere Harmonisierung der MwSt-Bemessungsgrundlage, die die Kommission als eine der wesentlichen steuerlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes vorgesehen hat (4), erleichtert werden.

Angesichts dieser Gegebenheiten ist nunmehr der Augenblick gekommen, um das System der MwSt-Eigenmittel durch die Einführung einer einheitlichen Regelung für die Erhebung dieser Mittel sowie durch eine Änderung der zur Zeit geltenden Regelung anhand der mehrjährigen Erfahrungen weiter zu vervollkommen.

In dem ersten Bericht, den die Kommission 1985 vorgelegt hatte (5), ist die Funktionsweise des Systems der eigenen Mittel bereits eingehend analysiert worden, so daß sich dieser Bericht auf folgende Punkte beschränken kann:

(1) ABL. Nr. L 356 vom 31.12.1985

(2) ABL. Nr. L 336 vom 27.12.1977

(3) SI (88) 81 vom 22.2.1988

(4) - Weißbuch der Kommission: KOM(85)310 endg.

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems

Abschaffung der Steuergrenzen: KOM(87)322 endg.

(5) KOM(85)170 endg.

- Übersicht über die Lage, die sich aus der Anwendung der geänderten Verordnung Nr. 2892/77 ergibt;
- Zusammenfassung der Erfahrungen, insbesondere auf dem Gebiet der von der Kommission ausgeübten Kontrolle;
- Darlegung der Gründe für die Entscheidung zugunsten des Verfahrens "Festlegung anhand der Einnahmen" als der einheitlichen Erhebungsmethode.

2. Rückblick

2.1. Aufbau des Systems der eigenen Mittel

- 2.1.1. Durch den Beschluß des Rates vom 21. April 1970 (1) sind die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften ersetzt worden. Dieser Beschluß ist von den Parlamenten der Mitgliedstaaten ratifiziert worden.

In dem Beschluß waren u.a. Mehrwertsteuereigenmittel vorgesehen, die durch Anwendung eines Satzes von höchstens 1 % auf eine einheitlich für die Mitgliedstaaten festgelegte steuerpflichtige Bemessungsgrundlage zu berechnen waren. In den vergangenen Jahren ist folgender Satz angewendet worden:

- 1979	:	0,7888
- 1980	:	0,7322
- 1981	:	0,7868
- 1982	:	0,9247
- 1983	:	0,9989
- 1984	:	1 %
- 1985	:	1 %

Der Beschluß des Rates vom 21. April 1970 ist ab 1. Januar 1986 durch den Beschluß vom 7. Mai 1985 (2) ersetzt worden, nachdem dieser von den Parlamenten der Mitgliedstaaten ratifiziert worden war.

Dieser Beschluß, der als "Beschluß des Rates über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften" bezeichnet wird, unterscheidet sich von dem ersten Beschluß im Zusammenhang mit den Mehrwertsteuereigenmitteln nur hinsichtlich des Erhebungssatzes der Mehrwertsteuereigenmittel und der Differenzierung des anzuwendenden Satzes zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Der ursprüngliche Höchstsatz von 1 % wurde auf 1,4 % angehoben, um die Finanzierung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften zu sichern. Er kann am 1. Januar 1988 durch einstimmigen Beschluß des Rates und nach Abschluß der in den Mitgliedstaaten üblichen Genehmigungsverfahren auf 1,6 % erhöht werden.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970.

(2) ABl. Nr. L 128 vom 14.5.1985.

Der Satz ist zugunsten des Vereinigten Königreiches ermäßigt worden, um die Haushaltsungleichgewichte auszugleichen. Der nicht vom Vereinigten Königreich abgeführte Teil wird von den übrigen Mitgliedstaaten aufgebracht, wobei jedoch der von der Bundesrepublik zu übernehmende Anteil etwas ermäßigt wurde. Demzufolge betrug der Satz für die Abführung der MwSt-Eigenmittel im Haushaltsjahr 1986 0,6766 für das Vereinigte Königreich, 1,3370 für die Bundesrepublik Deutschland und 1,3999 für die übrigen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Portugals, das bis zur Anwendbarkeit der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie(1) Finanzbeiträge leistet.

- 2.1.2. Der Haushalt der Gemeinschaften hätte eigentlich ab 1. Januar 1975 in vollem Umfang aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften finanziert werden sollen.

Um den Haushalt aus Mehrwertsteuereigenmitteln finanzieren zu können, wäre es jedoch erforderlich gewesen, daß alle Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuer nach gemeinsamen Normen anwenden. Diese Normen sind durch die sechste Mehrwertsteuerrichtlinie Nr. 77/388 vom 17. Mai 1977 (1) festgelegt worden.

Durch die Erweiterung der Gemeinschaft auf neun Mitgliedstaaten wurde die Entwicklung gebremst, da eine schrittweise Anpassung erforderlich war. Seitdem sind Griechenland, Spanien und Portugal der Gemeinschaft beigetreten. Das hat dazu geführt, daß auch 1987 noch nicht alle Mitgliedstaaten Mehrwertsteuereigenmittel zur Finanzierung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften abführen.

Die Mitgliedstaaten führen seit den nachstehend aufgeführten Daten bereits Mehrwertsteuereigenmittel ab oder werden diese Mittel ab den genannten Daten abführen:

- Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Vereinigtes Königreich: 1. Januar 1979;
- Deutschland, Irland, Luxemburg: 1. Januar 1980;
- Griechenland, Spanien: 1. Januar 1986.

In Griechenland hat sich die Einführung der Mehrwertsteuer verzögert, so daß es sich bei den 1986 abgeführten Mitteln nicht um echte Mehrwertsteuereigenmittel handelt, sondern vielmehr um Finanzbeiträge, die so berechnet worden sind, als ob die Mehrwertsteuer bereits angewendet worden wäre.

- Portugal: 1. Januar 1989 (der Vertrag über den Beitritt Portugals zu den Gemeinschaften enthält zu diesem Zweck eine besondere Bestimmung).

2.2. Entwicklung der Verordnung über die MwSt-Eigenmittel

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 (2) sind die Vorschriften für die Verbuchung, die Abführung und die Kontrolle der eigenen Mittel festgelegt worden. Die besonderen Bestimmungen für die Mehrwertsteuereigenmittel wurden in Form der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 (3) verabschiedet.

(1) ABl Nr. L 145 vom 13.6.1977

(2) ABl Nr. L 336 vom 27.12.1977

(3) ABl Nr. L 336 vom 27.12.1977

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 2892/77 ist durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3550/82 des Rates vom 28. Dezember 1982 (1) bis zum 31. Dezember 1985 verlängert worden, während die Verordnung selbst durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3625/83 des Rates vom 19. Dezember 1983 (2) geändert worden ist.

Die Geltungsdauer der geänderten Verordnung ist durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 des Rates vom 28. Dezember 1984 (3) bis zum 31. Dezember 1988 verlängert worden.

Die nach der Verabschiedung der Verordnung Nr. 2892/77 vorgenommenen Änderungen betrafen jedoch lediglich eine begrenzte Anzahl verwaltungstechnischer Bestimmungen, so daß man sagen kann, daß seit der Einführung des Systems der Mehrwertsteuereigenmittel bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser Bericht abgefaßt wurde, der gleiche rechtliche Rahmen angewendet worden ist.

Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß die derzeit geltenden Bestimmungen den Mitgliedstaaten für die Festlegung der Grundlage der Mehrwertsteuer-Eigenmittel zwei Methoden zur Auswahl läßt: die Methode der Festlegung an Hand der Einnahmen und die Methode der Festlegung an Hand der Steuererklärungen.

3. Analyse des Verfahrens "Festlegung anhand der Einnahmen"

3.1. Merkmale

3.1.1. Mit Hilfe dieses Verfahrens soll die Grundlage der MwSt-Eigenmittel anhand der Mehrwertsteuereinnahmen eines jeden Mitgliedstaats berechnet werden. Dabei sind jedoch Einnahmenberichtigungen und Ausgleichsbeträge zu berücksichtigen. Diese müssen berechnet werden, um zu einer Grundlage für die MwSt-Eigenmittel zu gelangen, die dem Betrag entspricht, den sie erreicht hätte, wenn in allen Mitgliedstaaten ein völlig harmonisiertes Mehrwertsteuersystem einheitlich angewendet worden wäre.

3.1.2. Gewogener mittlerer Satz (GMS)

Die Grundlage der MwSt-Eigenmittel wird nach dem Verfahren "Festlegung anhand der Einnahmen" berechnet, indem die gesamten von dem Mitgliedstaat getätigten Nettoeinnahmen aus der Mehrwertsteuer durch den Prozentsatz geteilt werden, zu dem die Mehrwertsteuer erhoben wird.

Da jedoch, abgesehen von Dänemark, alle Mitgliedstaaten mehrere Mehrwertsteuersätze anwenden, muß ein gewogener mittlerer Satz (GMS) für die Erhebung der Mehrwertsteuer ermittelt werden. Dabei ist auch der Nullsatz zu berücksichtigen, soweit die Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug bei anderen Umsätzen als Ausfuhrumsätzen gewährt wird.

Das Grundprinzip der Berechnung des GSM besteht darin, sämtliche Umsätze, die mit einer nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuer belegt werden, den verschiedenen Mehrwertsteuersätzen (einschließlich des Nullsatzes) zuzuordnen, was dem Mehrwertsteueraufkommen des betreffenden Mitgliedstaats für folgende Umsatzarten entspricht:

(1) ABl Nr. L 373 vom 31.12.1977
(2) ABl Nr. L 360 vom 23.12.1983
(3) ABl Nr. L 356 vom 31.12.1985

- Endverbrauch der Haushalte;
- Vorleistungen der privaten Verwaltungen und der übrigen Sektoren;
- Bruttoanlageinvestitionen der staatlichen Verwaltungen und der übrigen Sektoren;
- Baugrundstücke;
- Eigenverbrauch der Pauschallandwirte und deren Verkäufe an Endverbraucher.

Die Aufschlüsselung der Umsätze nach Umsatzarten erfolgt anhand von Daten, die den in Übereinstimmung mit dem EUROPÄISCHEN SYSTEM VOLKSWIRTSCHAFTLICHER GESAMTRECHNUNGEN (ESVG) erstellten einzelstaatlichen Gesamtrechnungen entnommen werden. Diese Gesamtrechnungen müssen sich - außer in Ausnahmefällen - auf das vorletzte Jahr vor dem Haushaltsjahr beziehen, für das der GMS berechnet wird.

In Wirklichkeit sind also die im Jahr n (Berichtsjahr) geltenden für die MwSt geltenden Bestimmungen auf die Gesamtrechnung des Jahres n-2 anzuwenden.

Der Grund für diese Verschiebung ist darin zu suchen, daß zur Aufstellung der Gesamtrechnungen und zur Beschaffung der dazugehörigen Daten bestimmte Fristen erforderlich sind. Da die Verbrauchsstrukturen über einen kurzen Zeitraum relativ stabil bleiben, kann diese Verschiebung akzeptiert werden.

Mit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden jedoch keine steuerlichen Zielsetzungen verfolgt. Daher läßt es sich nicht vermeiden, die in ihr enthaltene Aufschlüsselung der Umsätze nach Mehrwertsteuersätzen anhand der Quellen bewertet werden muß.

Notfalls werden infolgedessen die Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durch Daten ergänzt, die aus zusätzlichen Quellen zum ESGV (z.B. interne volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) oder aus sonstigen geeigneten Quellen (z.B. anhand der Mehrwertsteuererklärungen erstellte Statistiken, Erhebungen über das Budget der privaten Haushalte).

In einigen weniger bedeutenden Fällen müssen die statistischen Daten anhand angemessener annähernder Schätzungen aufgeschlüsselt werden.

3.1.3. Berichtigung der Einnahmen und Ausgleichsbeträge

In den Jahresübersichten der Mitgliedstaaten ist die Berechnung mehrerer Berichtigungen nach oben oder unten enthalten, die berücksichtigt werden müssen, um die harmonisierte Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel zu ermitteln. Die Berichtigungen werden in Form von Einnahmenberichtigungen oder durch Anwendung von Ausgleichsbeträgen vorgenommen.

Das MWSt-Aufkommen (Bruttoeinnahmen) wird erhöht oder vermindert, um zu homogenen Nettoeinnahmen zu gelangen. Dabei werden bestimmte nationale Besonderheiten berücksichtigt, wie z.B.:

- Geldbußen und Verzugszinsen,
- Erhebungskosten und Einziehungsgebühren,
- Regelung für Kleinunternehmen (Steuerbefreiung bis zu einem Jahresumsatz von 10.000 ECU, degressive Steuerermäßigungen),
- Regelung für die Pauschallandwirte,
- sonstige Sonderfälle: z.B. in bestimmten von der Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel ausgeschlossenen Gebieten erhobene Einnahmen, steuerliche Hilfen für die Landwirte, an Gebietskörperschaften und an Ausführer erstattete Mehrwertsteuer.

Auf die Grundlage selbst werden positive oder negative Ausgleichsbeträge angewendet, weil den Mitgliedstaaten in Anhang E (Weiterbesteuerung von Umsätzen, die von der Steuer befreit werden müßten) und Anhang F (weitere Steuerbefreiung von Umsätzen, die besteuert werden müßten) der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie bestimmte Optionen eingeräumt worden sind.

Weitere Ausgleichsbeträge werden wegen der Einschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug für Kraftfahrzeuge und Mineralölerzeugnisse berechnet.

In einer begrenzten Anzahl von Fällen müssen positive Ausgleichsbeträge festgelegt werden, damit vermieden wird, daß die betreffenden Mitgliedstaaten aus Verstößen gegen Gemeinschaftsbestimmungen finanzielle Vorteile ziehen.

Die Berichtigungen und die Ausgleichsbeträge werden normalerweise durch Berechnungen ermittelt, bei denen Daten verwendet werden, die sich unmittelbar auf den betreffenden Vorgang beziehen. In einigen Fällen werden die Mitgliedstaaten jedoch ermächtigt, annähernde Daten oder sogar Schätzungen zu verwenden.

3.2. Probleme und Lösungen

3.2.1. Wie die mehrjährige Erfahrung gezeigt hat, wird durch die Anwendung des Verfahrens "Festlegung anhand der Einnahmen" ein empfindlicher Mechanismus zur Ermittlung der einheitlichen Bemessungsgrundlage in Gang gesetzt, der sich in mehreren Fällen als schwierig und kompliziert erwiesen hat.

3.2.2. Berichtigung der Einnahmen

Abgesehen von Dänemark, wo das Mehrwertsteueraufkommen nur anhand sehr genauer buchungstechnischer Vorgänge ermittelt werden kann, ist der erste Bestandteil des Verfahrens "Festlegung anhand der Einnahmen" bereits in der Rechnung der Mitgliedstaaten enthalten. Es sind jedoch buchungstechnische Korrekturen erforderlich, um aus diesen Einnahmen bestimmte Beträge herauszunehmen, die keine echten Mehrwertsteuereinnahmen sind (wie Geldbußen und Verzugszinsen) oder im Gegenteil, um Mehrwertsteuerbeträge hinzuzufügen, die manchmal getrennt verbucht werden (z.B. Steuermarken).

3.2.2.1 Kleinunternehmen

In der einheitlichen Bemessungsgrundlage sind im Prinzip die Umsätze von Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz unter 10.000 ECU nicht enthalten. Da die Mitgliedstaaten in der Sechsten Mehrwertsteuer-richtlinie jedoch praktisch frei wählen können, welche Regelung sie auf die Kleinunternehmen anwenden möchten, mußte angesichts der gegebenen technischen Möglichkeiten nach einer logischen, kohärenten und durchführbaren Methode gesucht werden, um diese "Befreiung von Mehrwertsteuereigenmitteln" zu berücksichtigen.

3.2.2.2 Bei der Berechnung des gewogenen mittleren Satzes (vgl. Ziffer 3.2.3) werden sämtliche steuerbaren Umsätze erfaßt. Dabei spielt es keine Rolle, welche Unternehmen die Umsätze getätigt haben. Der gewogene mittlere Satz ist auf die Einnahmen anzuwenden, die bei sämtlichen steuerbaren Umsätzen anfallen, und zwar einschließlich der Einnahmen, die angefallen wären, wenn die Kleinunternehmen nicht von der Mehrwertsteuer befreit wären. Es müßte also eine Berichtigung der Besteuerungsgrundlage vorgenommen werden. Ein solches Verfahren läßt sich aber kaum durchführen. Im Übrigen ist es wahrscheinlich, daß sich die Umsätze der Kleinunternehmen ebenso wie die der Großunternehmen nach Mehrwertsteuersätzen aufschlüsseln lassen. Daher ist die mit einem anderen Verfahren verbundene Ungenauigkeit akzeptabel.

Infolgedessen wird eine (negative) Berichtigung der Einnahmen vorgenommen, wenn die Unternehmen dem normalen System unterliegen oder bei einem Jahresumsatz unter 10.000 ECU von der Mehrwertsteuer befreit sind. Hingegen wird die Grundlage berichtigt, wenn die Steuerbefreiung bei einem Jahresumsatz von über 10.000 ECU gewährt wird (positiver Ausgleich).

- a) Die Kleinunternehmen unterliegen dem normalen System oder werden bei einem Jahresumsatz unter 10.000 ECU von der Mehrwertsteuer befreit.

Bei der Berichtigung werden die Einnahmen um die bei Lieferungen der Kleinunternehmen an Endverbraucher angefallenen Einnahmen vermindert.

Die mehrwertsteuerpflichtigen Kleinunternehmen geben Steuererklärungen ab. Anhand dieser Erklärungen läßt sich der Betrag der von ihnen entrichteten Mehrwertsteuer ermitteln.

Die Steuererklärungen müssen spätestens im Monat Mai des folgenden Jahres bearbeitet worden sein, um verwendet werden zu können, da die Übersicht über die eigenen Mittel spätestens am 1. Juli vorgelegt werden muß.

Da dies im allgemeinen nicht der Fall ist, werden die aktualisierten Steuererklärungen der Vorjahre sowie die statistischen Daten verwendet. (vgl. Ziffer 3.2.3.2.).

Von dem Ergebnis wird der Anteil der Vorleistungen abgezogen, der in der Regel anhand der Kennziffern der Produktionsbereiche ermittelt wird. Die sich aus diesen Berechnungen ergebenden Einnahmen entsprechen dem Betrag der von den Kleinunternehmen für ihre Lieferungen an Endverbraucher entrichteten Mehrwertsteuer.

- b) Die Kleinunternehmen mit einem Jahresumsatz über 10.000 ECU sind von der Mehrwertsteuer befreit.

In diesem Fall ist keine Berichtigung der Einnahmen, sondern eine Berichtigung der Grundlage vorzunehmen: die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel ist um den Mehrwert zu erhöhen, der von den nicht steuerpflichtigen Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 10.000 ECU bei Umsätzen mit Endverbrauchern realisiert wurde.

Da die von der Mehrwertsteuer befreiten Unternehmen keine Steuererklärungen abgeben, müssen andere Quellen herangezogen werden. Der Verordnung zufolge können "geeignete Angaben" sowie sonstige Steuererklärungen, Buchführungen auf Branchenebene und vollständige statistische Reihen verwendet werden. Aus dieser Aufzählung geht hervor, wie unterschiedlich die in Frage kommenden Quellen sind. Daher sind auch die Ergebnisse häufig ungenau.

Aus diesen Zahlen muß der von diesen Unternehmen erzielte Mehrwert herausgezogen werden. Der Mehrwert ist wie folgt zu berichtigen.

- Er wird um den bei Umsätzen mit Steuerpflichtigen erzielten Mehrwert vermindert, wenn die von der Mehrwertsteuer befreiten Unternehmen ihren Output den Steuerpflichtigen nicht in Rechnung stellen und diese ihren Input nicht abziehen können. Falls eine solche Berichtigung nicht vorgenommen würde, würde dieser Input der Steuerpflichtigen bei der Berechnung der eigenen Mittel zweimal berücksichtigt werden.
- Er wird um den Mehrwert vermindert, der bei Umsätzen mit Endverbrauchern von Unternehmen erzielt wurde, die zwar von der Mehrwertsteuer befreit sind, aber für die normale Regelung optiert haben. In diesem Fall ist der Mehrwert bereits in der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel enthalten. Da die Unternehmen, die der normalen Regelung unterliegen, Steuererklärungen abgeben, läßt sich dieser Mehrwert nachträglich ermitteln.

c) Degressive Steuerermäßigungen

Berichtigungen wegen der Sonderregelung der degressiven Steuerermäßigungen sind nur dann vorzunehmen, wenn es sich um Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 10.000 ECU handelt. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 10.000 ECU sind die Berichtigungen bereits in den vorstehend erwähnten Berichtigungen enthalten.

Da die betreffenden Unternehmen Steuererklärungen abgeben, läßt sich anhand dieser Steuererklärungen ermitteln, welchen Mehrwertsteuerbetrag sie wegen der degressiven Steuerermäßigungen nicht entrichtet haben. Die Steuererklärungen des Jahres n können jedoch im allgemeinen nicht bei der Aufstellung der Jahresübersicht über die eigenen Mittel verwendet werden. In diesem Falle werden die Zahlen eines der vorangegangenen Jahre durch Anwendung eines Koeffizienten aktualisiert. Kann ein solcher Koeffizient nicht berechnet werden, weil für vorangegangene Jahre wegen einer Änderung der Rechtsvorschriften keine Daten vorliegen, so sind Schätzungen vorzunehmen. Der ermittelte Betrag wird den Einnahmen hinzugerechnet.

3.2.2.3. Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger

Wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen der in der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger Pauschalausgleichs-Prozentsätze bewußt zu niedrig ansetzt, so daß den Landwirten nicht die auf ihren Input entrichtete Mehrwertsteuer in voller Höhe erstattet wird, muß die Differenz zwischen dem Betrag der auf den Input entrichteten Mehrwertsteuer und dem tatsächlich erstatteten Betrag von den Mehrwertsteuereinnahmen abgezogen werden, um entsprechend der Verordnung 2892/77 zu vermeiden, daß die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel unnötig aufgebläht wird.

Zu diesem Zweck muß nach den Regeln in Anhang C der 6. Richtlinie der "Auffang"-Satz errechnet werden (d.h. der Satz, der es erlaubt hätte, die Mehrwertsteuervorbelastung des Inputs aufzufangen, wenn er auf den Output der Pauschallandwirte angewendet würde).

Der Unterschied zwischen dem "Auffang"-Satz und dem effektiven Erstattungssatz wird auf die steuerpflichtigen Umsätze der Pauschallandwirte mit Steuerpflichtigen angewendet. Der ermittelte Betrag wird von den Einnahmen abgezogen.

Nach der gleichen Methode läßt sich übrigens der genaue Betrag der Mehrwertsteuereinnahmen berechnen, falls der Pauschalausgleichs-Prozentsatz im Gegensatz zu den Bestimmungen der 6. Richtlinie höher ist als der "Auffang"-Satz.

- 3.2.2.4. Um besonderen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind besondere Berechnungen erforderlich. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Einnahmen ist auf einen Beschluß der Kommission zu verweisen, durch den alljährlich der endgültige Betrag der Mehrwertsteuereigenmittel, den die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der unter die 20. Richtlinie Nr. 85/361/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 (1) fallenden Maßnahmen schuldet, festgesetzt wird.

Durch diese Richtlinie wird die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, die Mehrwertsteuer vorübergehend zur Gewährung einer Sonderbeihilfe einzusetzen, um einen Ausgleich für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zu leisten.

Die Daten und die Verfahren, die zur Berechnung dieses Ausgleichs verwendet werden, sind in den beiden Jahresberichten angegeben worden, die die Kommission dem Rat und dem Parlament bereits übermittelt hat (2).

3.2.3. Gewogener mittlerer Satz

- 3.2.3.1. Die Aufschlüsselung der steuerpflichtigen Umsätze nach Mehrwertsteuersätzen ist die mit dem Verfahren "Festlegung anhand der Einnahmen" verbundene Auflage, die den Verwaltungen die größten Schwierigkeiten bereitet. Da jedoch in jedem Jahr nach dem gleichen Schema vorgegangen wird, ist es einigen nationalen Verwaltungen gelungen, Computerprogramme zu erstellen und sich dadurch die Arbeit wesentlich zu erleichtern.

(1) ABL. Nr. L 192 vom 24.7.1985

(2) KOM(86)260 endg. und KOM(87)292 endg.

Die Beschaffung der besten statistischen Daten ist nach wie vor eine unserer Hauptsorgen. Die nach Steuersätzen und Umsatzarten aufgeschlüsselten Werte müssen den nach dem ESVG erstellten Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten entnommen werden. Diese Gesamtrechnungen sind jedoch möglicherweise für eine Aufschlüsselung nach Mehrwertsteuersätzen nicht detailliert genug, vor allem wenn der betreffende Mitgliedstaat eine große Anzahl von Mehrwertsteuersätzen anwendet.

Auch die Angaben in den Input-Output-Tabellen geben möglicherweise nicht detailliert genug Aufschluß über die Vorleistungen und die Bruttoanlageinvestitionen der steuerbefreiten Branchen. In diesem Falle werden andere statistische Quellen und in erster Linie die internen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten oder, falls diese nicht vorliegen, alle sonstigen geeigneten statistischen Quellen wie beispielsweise Erhebungen über den Verbrauch der privaten Haushalte, auf Branchenebene erstellte Statistiken usw. verwendet. In einigen Ausnahmefällen müssen manchmal Schätzungen vorgenommen werden, wenn überhaupt keine Zahlen vorliegen.

- 3.2.3.2. Bei den verwendeten Statistiken muß es sich um öffentliche, d.h. um veröffentlichte Statistiken handeln. Daher können grundsätzlich keine Erhebungen berücksichtigt werden, die ausschließlich zur Berechnung der eigenen Mittel durchgeführt worden sind. Die Statistiken müssen ferner bei der Aufstellung der Jahresübersicht vorliegen. Berichtigungen, durch die neuere statistische Daten berücksichtigt werden, werden nicht vorgenommen, um ständige Korrekturen zu vermeiden.

In vielen Fällen liegen die Zahlen des Berichtsjahres noch nicht vor, wenn die endgültige Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel berechnet wird. In diesem Falle werden die Daten des letzten Berichtsjahres durch Anwendung eines Koeffizienten aktualisiert. Liegen keine neueren Daten vor als die des Jahres $n-2$ (beispielsweise Daten des Haushaltsjahres 1984 für 1986), so wird auf die Daten des Jahres $n-2$ ein Koeffizient angewendet, der dem Koeffizienten der zwischen dem Jahr $n-4$ und dem Jahr $n-2$ eingetretenen Veränderung entspricht. Bei diesem Aktualisierungsverfahren wird davon ausgegangen, daß die Veränderung zwischen dem Jahr $n-2$ und dem Jahr n die gleiche ist wie zwischen dem Jahr $n-4$ und dem Jahr $n-2$. Da dies offensichtlich nicht ganz der Wahrheit entspricht, kommen die tatsächlichen Veränderungen mit einer Verzögerung von zwei Jahren zum Tragen.

3.2.3.3. Änderung der Mehrwertsteuersätze

Ändern sich im Berichtsjahr die Mehrwertsteuersätze oder die einnahmewirksamen Rechtsvorschriften, so ist nach der geänderten Verordnung Nr. 2892/77 ein neuer gewogener mittlerer Satz zu berechnen, um dem neuen Mehrwertsteuersatz oder den neuen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.

Dieses Verfahren, nach dem für ein und dasselbe Jahr mehrere gewogene mittlere Sätze berechnet werden und dann die Einnahmen ermittelt werden müssen, auf die jeder gewogene mittlere Satz anzuwenden ist, läßt sich in der Praxis kaum durchführen.

Deshalb ist ein anderes einfacheres Verfahren angewendet worden. Es wird ein einziger gewogener mittlerer Satz berechnet. Um den Wert des Endverbrauchs (oder der Vorleistungen oder die nicht abzugsfähigen Bruttoanlageinvestitionen usw.) aufzuschlüsseln,

wird von dem Zeitraum ausgegangen, der durchschnittlich zwischen dem Inkrafttreten eines neuen Mehrwertsteuersatzes oder einer neuen Regelung und dem Eingang der entsprechenden Einnahmen vergeht. Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Juli und beträgt die zeitliche Verschiebung einen Monat, so werden $7/12$ des Wertes nach dem alten System und $5/12$ nach dem neuen System ermittelt.

Zur Vereinfachung der Berechnungen kann der durchschnittliche Zeitraum auf den vorangegangenen Monat ab- oder auf den folgenden Monat aufgerundet werden, je nachdem ob er mehr oder weniger als einen halben Monat beträgt. Dieses Verfahren kann sogar dann angewendet werden, wenn die neue Regelung am 1. Januar in Kraft tritt, weil die zeitliche Verschiebung gleich bleibt. Es kann auch der Fall eintreten, daß die Verschiebung auf ein anderes Kalenderjahr übergreift, wenn beispielsweise die neue Regelung am 1. Dezember in Kraft tritt und die durchschnittliche Dauer der zeitlichen Verschiebung zwei Monate beträgt. In diesem Fall wird in dem Jahr des Inkrafttretens der alte Satz auf den gesamten Verbrauch angewendet, während im darauffolgenden Jahr auf $1/12$ der alte Satz und auf $11/12$ der neue Satz angewendet wird.

3.2.4. Berichtigungen der Grundlage

3.2.4.1. Nach der sechsten Richtlinie können die Mitgliedstaaten während der Übergangszeit

- bestimmte Güter und Dienstleistungen, die grundsätzlich von der Mehrwertsteuer zu befreien sind, weiterhin besteuern (Liste in Anhang E),
- bestimmte Güter und Dienstleistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, weiterhin befreien (Liste in Anhang F),
- das Recht auf Vorsteuerabzug, das normalerweise den Unternehmen zusteht, einschränken.

Es ist daher notwendig, für diese Umsätze positive oder negative Ausgleichsbeträge zu berechnen, um zu gewährleisten, daß eine einheitliche Bemessungsgrundlage für alle Mitgliedstaaten ermittelt wird.

3.2.4.2. Umsätze gemäß Liste E

Wenn die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze besteuern, die sie normalerweise von der Mehrwertsteuer befreien müßten (Anhang E), muß die Grundlage so berechnet werden, als wenn die Umsätze steuerfrei wären.

Es ist zwischen Lieferungen an Steuerpflichtige und Lieferungen an Endverbraucher zu unterscheiden.

Bei Lieferungen an Steuerpflichtige hat der Lieferant seine Rechnung um den Betrag der Mehrwertsteuer erhöht und die Vorsteuer, die er auf seine Eingangsumsätze entrichtet hat, abgezogen. Der Käufer wiederum zieht diese Mehrwertsteuer als Vorsteuer von der Mehrwertsteuer ab, die er auf seine Ausgangsumsätze entrichten muß. Bei steuerfreien Waren oder Dienstleistungen hätte der Lieferant auf seine Ausgangsumsätze keine Mehrwertsteuer entrichtet aber auch keine Vorsteuer abgezogen.

Bei Lieferungen an Endverbraucher haben die Verbraucher zuviel Mehrwertsteuer gezahlt, weil die Ware oder die Dienstleistung besteuert wurde, anstatt steuerfrei zu sein. Der Unterschied zwischen der Besteuerung und der Steuerbefreiung

liegt darin, daß im Falle der Besteuerung die zusätzliche Mehrwertsteuer auf den Mehrwert zu entrichten ist. Bei der Berichtigung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel wird diese Grundlage also um den Betrag des Mehrwerts vermindert.

In der Praxis wird ein Teil der gleichen Ware oder der gleichen Dienstleistung an den steuerpflichtigen Sektor und ein Teil an Endverbraucher geliefert. Da der Jahresumsatz bekannt ist, wird die Aufteilung auf die beiden Sektoren anhand von Statistiken vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, daß sich die Güter und Dienstleistungen, die in die Produktion eingegangen sind, auf die gleiche Weise aufschlüsseln lassen. Sind beispielsweise 10 % der Produktion an den steuerpflichtigen Sektor geliefert worden, so wird angenommen, daß 10 % des Inputs in die Produktion eingegangen sind.

Zur Berechnung der einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel ist also wie folgt vorzugehen:

- Der Wert der Eingangsumsätze, die dem mit dem steuerpflichtigen Sektor getätigten Jahresumsatz entspricht, ist hinzuzufügen.
- Der bei Lieferungen an Endverbraucher realisierte Mehrwert ist abziehen.

Der Ausgleichsbetrag entspricht also dem Betrag der Eingangsumsätze, die wiederum den Lieferungen an Steuerpflichtige entsprechen, vermindert um den bei Lieferungen an Endverbraucher realisierten Mehrwert. Der Ausgleichsbetrag kann positiv oder negativ sein.

3.2.4.3 Umsätze gemäß Liste F

Wenn die Mitgliedstaaten bestimmte Umsätze, die normalerweise besteuert werden müssen, von der Mehrwertsteuer befreien, muß die Grundlage so berechnet werden, als ob die Umsätze besteuert wären.

Der Korrekturmechanismus ist im Vergleich zu den Umsätzen gemäß Liste E genau umgekehrt. Es ist auch hier zwischen Lieferungen an Steuerpflichtige und Lieferungen an Endverbraucher zu unterscheiden.

Deshalb sind

- von der Grundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Betrag der abzugsfähigen Eingangsumsätze, die den Lieferungen an Steuerpflichtige entsprechen, abzuziehen,
- zu der Grundlage der bei Lieferungen an Endverbraucher realisierte Mehrwert hinzuzurechnen.

Der Ausgleichsbetrag entspricht also dem mit Endverbrauchern erzielten Jahresumsatz, vermindert um den Gesamtbetrag der abzugsfähigen Eingangsumsätze. Er kann positiv oder negativ sein.

3.2.4.4 Einschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten zufolge wird das Recht auf Vorsteuerabzug für Firmen-Personenwagen und Mineralölerzeugnisse eingeschränkt oder nicht gewährt. Daher sind Ausgleichsbeträge zu berechnen, um in der einheitlichen Bemessungsgrundlage den vollen Vorsteuerabzug berücksichtigen zu können.

Für Pkw ist die Berechnung eines Ausgleichsbetrags relativ schwierig: Es sind nicht nur die Personenwagen nicht zu berücksichtigen, die sowieso nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (d.h. im Rahmen steuerbefreiter Tätigkeiten wie Dienstleistungen von Banken und Versicherungen angeschaffte Personenwagen), sondern es ist auch zwischen der echten gewerblichen Nutzung dieser Pkw und ihrer privaten Nutzung zu unterscheiden.

Da keine genauen und einheitlichen Definitionen vorliegen, kann nicht nach homogenen Kriterien zwischen der gewerblichen und der privaten Nutzung unterschieden werden. Hinzu kommt, daß dieser Ausgleichsbetrag in einigen Mitgliedstaaten besonders berechnet wird, während andere Mitgliedstaaten statistische Daten auswerten, in denen die private Nutzung von Firmen-Personenwagen unter dem Verbrauch der privaten Haushalte erfaßt wird.

4. Analyse des Verfahrens "Festlegung anhand der Steuererklärungen"

4.1 Merkmale

Bei dem Verfahren "Festlegung anhand der Steuererklärungen" werden die Steuererklärungen, die die Steuerpflichtigen im Laufe eines Jahres abgeben haben, zur Bestimmung der Grundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel verwendet.

Da die Jahresübersicht über die eigenen Mittel eines Haushaltsjahres bis zum 1. Juli des folgenden Jahres der Kommission vorzulegen ist, muß die Verwaltung um dieses Verfahren anwenden zu können, alle Steuererklärungen so rechtzeitig datentechnisch verarbeiten, daß die Übersicht Ende Juni aufgestellt werden kann.

Damit die Steuererklärungen verwendet werden können, muß in ihnen der im Bezugsjahr getätigte mehrwertsteuerpflichtige Jahresumsatz sowie der Betrag des zum Abzug der Vorsteuer berechtigten Inputs an Waren oder Dienstleistungen angegeben werden.

Die Beträge werden getrennt addiert. Auf diese Weise erhält man die Summe der von allen Unternehmen im Bezugszeitraum getätigten mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze sowie die Summe der vorsteuerabzugsberechtigten Eingangsumsätze. Die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen ist der gesamte steuerrelevante Mehrwert des Mitgliedstaates und gleichzeitig die intermediäre Grundlage der eigenen Mittel. Letztere wird, falls erforderlich, berichtigt, wenn bestimmte besondere Situationen berücksichtigt werden müssen.

Eine Reihe dieser Berichtigungen ergibt sich ebenso wie bei dem Verfahren "Festlegung anhand der Einnahmen" aus den Optionen, die den Mitgliedstaaten durch die Sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie eingeräumt worden sind (Regelung für Kleinunternehmen, Ausgleichsbeträge gemäß Anhang E und F usw.), während sich andere aus dem Verfahren "Festlegung anhand der Steuererklärungen" ergeben.

4.2 Sonderfälle

4.2.1 Nullsatz

Wenn die Mitgliedstaaten einen Nullsatz anwenden, d.h. wenn die Waren oder Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit sind und die Vorsteuer erstattet wird, ist die Grundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel so zu berechnen, als ob auf die Waren oder Dienstleistungen Mehrwertsteuer erhoben worden wäre.

Liefern die Unternehmen jedoch mit dem Nullsatz belegte Waren (z.B. Nahrungsmittelerzeugnisse) oder Dienstleistungen, so sind die Mehrwertsteuererklärungen oft sehr unzuverlässig: Der Steuerpflichtige gibt seine Steuererklärung nur ab, weil er die auf seine Eingangsumsätze entrichtete Vorsteuer erstattet haben möchte. Die Steuerverwaltung kontrolliert die Steuererklärungen selten, da keine Steuer zu erheben ist. In diesem Fall muß die Fehlerspanne der Steuererklärungen geschätzt werden. Gilt die Fehlerspanne als akzeptabel, so werden die Steuererklärungen in der vorliegenden Form zur Ermittlung der Grundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel verwendet. Andernfalls wird auf die ermittelten Daten ein Berichtungsbetrag angewendet, um die Fehlerspanne so klein wie möglich zu halten. Der Berichtungsbetrag wird anhand der verfügbaren statistischen Daten berechnet.

4.2.2 Festsetzungen von Amts wegen

Das Verfahren "Festlegung anhand der Steuererklärungen" beruht auf der Annahme, daß alle Steuerpflichtigen regelmäßig korrekte Steuererklärungen abgeben. Falls die Steuerpflichtigen vergessen, eine Steuererklärung abzugeben oder ihre Steuererklärung unzureichend ist, wird die Steuerschuld von Amts wegen festgesetzt. In diesem Fall ist zu der Grundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Betrag der von Amts wegen festgesetzten Mehrwertsteuerschuld hinzuzufügen. Da die Steuerverwaltung bei Festsetzungen von Amts wegen dazu neigt, die Mehrwertsteuerschuld etwas zu erhöhen, beantragt der Steuerpflichtige oft eine Berichtigung. Wird die Berichtigung gewährt, so wird die von Amts wegen festgesetzte Steuerschuld vermindert. Infolgedessen muß die Berichtigung auch bei der Ermittlung der eigenen Mittel berücksichtigt werden. Das geschieht dann meist in den folgenden Haushaltsjahren.

4.2.3 Pauschal-Landwirte

Landwirtschaftliche Erzeuger, die der gemeinsamen Pauschalregelung unterliegen, geben keine Steuererklärungen ab. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden jedoch an Steuerpflichtige geliefert, für die sie Vorleistungen sind. Erfolgt die Erstattung durch den Käufer, so wird der Wert der gekauften Waren um den Betrag der Pauschalerstattung erhöht. Der Käufer zieht unter normalen Umständen den Wert der bei den Pauschallandwirten gekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse ab. Eine Berichtigung der Grundlage für die eigenen Mittel ist daher nicht vorzunehmen.

Nimmt dagegen die Verwaltung die pauschale Erstattung an die landwirtschaftlichen Erzeuger vor oder ist keine Erstattung vorgesehen, so kann der Käufer den Betrag der mit Pauschallandwirten getätigten Eingangsumsätze nicht abziehen. In diesem Fall muß der von diesen Landwirten erzielte Mehrwert von der Berechnungsgrundlage für die eigenen Mittel abgezogen werden. Zu diesem Zweck wird die landwirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet. Da in der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung die gesamte Landwirtschaft erfaßt wird, müssen von den Eingangsumsätzen die Eingangsumsätze der der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegenden Landwirte und von den Ausgangsumsätzen die Ausgangsumsätze dieser Landwirte abgezogen werden. Der von der Grundlage für die Eigenmittel abzuziehende Mehrwert entspricht der Differenz zwischen den wie vorstehend beschrieben verringerten Ausgangs- und Eingangsumsätzen. Da jedoch der Eigenverbrauch der Pauschallandwirte und deren Direktverkäufe an Endverbraucher als Endverbrauch gelten, muß der Mehrwert, der von der Grundlage für die eigenen Mittel abzuziehen ist, um den Betrag des Eigenverbrauchs und der Direktverkäufe vermindert werden.

4.3 Die Gründe für den Verzicht auf die Anwendung des Verfahrens "Festlegung anhand der Steuererklärungen"

4.3.1 Bei Einführung des Systems der Mehrwertsteuer-Eigenmittel hatten sich sieben von neun Mitgliedstaaten für das Verfahren "Festlegung anhand der Einnahmen" entschieden. Für die mehrheitliche Ablehnung des Verfahrens der Festlegung anhand der Steuererklärungen wurden viele Gründe angeführt. Zwei davon wurden von allen Mitgliedstaaten genannt:

- Die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen entsprechen nicht den Erfordernissen dieses Verfahrens.
- Die in den Steuererklärungen angegebenen Daten können im Hinblick auf die Erstellung der Jahresübersichten nicht rechtzeitig zentralisiert und ausgewertet werden.

Keiner der sieben Mitgliedstaaten hat seine ursprüngliche Wahl geändert, während zwei weitere Mitgliedstaaten (Spanien und Griechenland) sich anschließend auch für das Verfahren der "Festlegung anhand der Einnahmen" entschieden haben. Ohne der endgültigen Entscheidung vorzugreifen, die Portugal zum gegebenen Zeitpunkt treffen wird, glaubt die Kommission aus den ihr vorliegenden Informationen entnehmen zu können, daß dieser Mitgliedstaat sich auch für die Anwendung dieses Verfahrens entscheiden wird.

Die beiden Mitgliedstaaten, die sich ursprünglich für das Verfahren "Festlegung anhand der Steuererklärungen" entschieden hatten, haben anschließend ebenfalls beschlossen, das alternative Verfahren anzuwenden, und zwar Dänemark vom Haushaltsjahr 1983 an und Irland vom Haushaltsjahr 1986 an.

4.3.2 Dänemark hatte sich ursprünglich für die Festlegung anhand der Steuererklärungen entschieden mit der Begründung, sein Rechnungsführungssystem eigne sich sehr gut für die Anwendung dieses Verfahrens. Trotzdem hat es dieser Mitgliedstaat für erforderlich gehalten, das andere Verfahren anzuwenden, weil aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften negative Auswirkungen zu befürchten waren. Diese Rechtsvorschriften sind in bezug auf die Annullierung der durch die Festsetzung von Amts wegen bestimmten scheinbaren Steuerschuld sehr streng.

Diese wird nur beim Tod des Steuerpflichtigen oder bei Auflösung des Unternehmens annulliert. Außerdem wird bei Festsetzungen von Amts wegen aus verfahrensbedingten Gründen oft ein Betrag festgesetzt, der die tatsächliche Steuerschuld übersteigt.

Die dänischen Stellen waren daher der Meinung, daß bei dem Verfahren der "Festsetzung anhand der Steuererklärungen" die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel durch die Festsetzungen von Amts wegen übermäßig aufgebläht wird, wobei die von Amts wegen festgesetzten Beträge nicht eingezogen werden können, aber dennoch in der Steuerrechnung dieses Mitgliedstaates verbleiben.

- 4.3.3 In Irland konnte das Verfahren der Festsetzung anhand der Steuererklärungen wegen der großen Bedeutung des Nullsatzes nur zum Teil wahrheitsgemäß angewendet werden. Der Anteil der mit dem Nullsatz belegten Umsätze am Gesamtverbrauch betrug 50 % im Jahr 1982, 44 % im Jahr 1983, 36 % im Jahr 1984 und 33 % im Jahr 1985.

Die Angaben über die mit dem Nullsatz belegten Umsätze in den Steuererklärungen der Steuerpflichtigen sind anhand der Statistiken über den Verbrauch überprüft worden. Im Laufe der Jahre sind Berichtigungen in Höhe von 25 bis 50 % des nach den Steuererklärungen auf den Nullsatz entfallenden Anteils der Grundlage vorgenommen worden.

Die Überprüfung der Festsetzungen von Amts wegen war zwar von geringer Bedeutung, blieb aber nach wie vor eine ständige Arbeitsbelastung für die irischen Stellen.

Ein Teil (etwa 8 bis 10 %) des gesamten bei der Bestimmung der Grundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel berücksichtigten Mehrwerts für ein bestimmtes Haushaltsjahr entspricht den von der Verwaltung vorgenommenen Festsetzungen von Amts wegen. Im Anschluß an die Kontrollen und die Beschwerden der Steuerpflichtigen wird Jahr für Jahr ein Teil der von Amts wegen festgesetzten Steuerschuld nach unten korrigiert. Für jedes Haushaltsjahr sind daher mehrere negative Berichtigungen der Grundlage vorzunehmen, die sich auch in den darauffolgenden Jahren noch fortsetzen können, was die Verwaltung zusätzlich belastet.

Dieser Mechanismus hat dazu geführt, daß der betreffende Mitgliedstaat in jedem Jahr einen Betrag an Mehrwertsteuer-Eigenmitteln abgeführt hat, der - allerdings mit mehrjähriger Verspätung - vermindert werden mußte.

Es ist daher verständlich, daß sich die irischen Stellen schließlich für die Anwendung des Verfahrens der "Festlegung anhand der Einnahmen" entschieden haben, um die alljährlich ermittelten Ergebnisse nicht in größerem Umfang abändern zu müssen und um den Verwaltungsaufwand zu verringern.

5. Das statistische Verfahren (Untersuchung des IFO-Instituts)

- 5.1 Die deutschen Stellen haben der Kommission von einer Untersuchung Kenntnis gegeben, die das Institut für Wirtschaftsforschung (IFO) im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführt und im Oktober 1984 vorgelegt hat. Ziel der Untersuchung war es, die Möglichkeiten für die Anwendung eines rein statistischen Verfahrens zu prüfen, das gegebenenfalls die in der Verordnung Nr. 2892/77 vorgesehenen Verfahren ersetzen könnte.

Das IFO-Institut geht bei seinen Berechnungen von dem Prinzip aus, daß die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel aus den Verwendungen des Bruttosozialprodukts abgeleitet werden kann. Da jedoch zur Bestimmung der steuerpflichtigen Verwendungen nach der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie sehr weitreichende Einzelheiten benötigt werden, hat das IFO-Institut die einzelstaatlichen Gesamtrechnungen eines jeden Mitgliedstaates zu Hilfe nehmen müssen, die nicht immer völlig mit dem ESVG übereinstimmen.

Das IFO-Institut hat anhand dieser Daten für jeden der in Artikel 7 der Verordnung Nr. 2892/77 aufgeführten Endverbrauchs-Sektoren den Gesamtbetrag der Verwendungen einschließlich Mehrwertsteuer sowie den Gesamtbetrag der Verwendungen ohne Mehrwertsteuer errechnet. Dieser Ansatz ähnelt dem Ansatz, der im Rahmen des Verfahrens der "Festlegung anhand der Einnahmen bei der Berechnung des gewogenen mittleren Satzes zugrunde gelegt wird.

- 5.2 Prinzipiell gesehen scheint die Methode, auf der die Untersuchung des IFO-Instituts beruht, dem angestrebten Ziel zu entsprechen. Sie entspricht ferner der Methode, die das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften bei der Schätzung der Grundlagen für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel anhand der Gesamtgrößen der einzelstaatlichen Gesamtrechnung anwendet. Diese Methode ist in Anhang III des ersten Berichts der Kommission veröffentlicht worden (KOM(85) 170 endg.).
- 5.3 Die Ergebnisse der Untersuchung des IFO-Instituts sollen an dieser Stelle nicht kommentiert werden. Es ist jedoch zu betonen, daß sich diese Untersuchung auf die Jahre 1979, 1980 und 1982 erstreckte und daß sich die Lage inzwischen erheblich geändert hat (s. Tabellen I, II, III und IV).
- 5.4 Das grundlegende Problem, das durch die Untersuchung des IFO-Instituts sowie durch jede andere Methode zur Ermittlung der Grundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel anhand statistischer Daten aufgeworfen wird, ist prinzipieller Art. Das System der eigenen Mittel ist konzipiert und genehmigt worden, um die finanzielle Autonomie der Gemeinschaft anders zu gewährleisten als durch Finanzbeiträge. Die Mehrwertsteuer-Eigenmittel sind zwar wegen unausweichlicher technischer Zwänge nicht - wie im Beschluß des Rates vom 21. April 1970 vorgesehen - in vollem Umfang zu "steuerlichen Einnahmen" geworden, dennoch lassen sich die Mehrwertsteuer-Eigenmittel durch Anwendung der beiden in der Verordnung Nr. 2892/77 vorgesehenen Verfahren entweder anhand der Steuererklärungen oder anhand der Einnahmen, d.h. anhand realer steuerlicher Komponenten ermitteln.

Es steht dagegen jedoch außer Zweifel, daß bei Anwendung des vom IFO-Institut vorgeschlagenen Verfahrens kein Bezug zur Realität der Mehrwertsteuererhebung mehr bestünde. Die Kommission kann infolgedessen weder dieses Verfahren noch ein ähnliches anderes statistisches Verfahren als annehmbare Alternative zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel betrachten.
- 5.5 Durch das vom IFO-Institut in seiner Untersuchung dargelegte statistische Verfahren werden ernste technische Probleme aufgeworfen.

- Statistisch gesehen läuft dieses Verfahren darauf hinaus, daß eine neue Gesamtgröße der einzelstaatlichen Gesamtrechnung - die steuerpflichtigen Verwendungen im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie - ermittelt wird, so daß es notwendig ist, ausschließlich einzelstaatliche Statistiken zu verwenden. Hier stellt sich die Frage nach der vollkommenen Übereinstimmung der Daten der Mitgliedstaaten, und es besteht die Gefahr, daß es zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten kommen könnte.
- Operationell gesehen läßt sich die statistische Bemessungsgrundlage für ein Berichtsjahr bestenfalls mit einer Verspätung von 18 Monaten ermitteln, während die Verspätung zur Zeit sechs Monate beträgt. Da jedoch festgestellt wurde, daß die zur Berechnung des gewogenen mittleren Satzes benötigten statistischen Daten erst zwei (oder sogar drei) Jahre später bekannt werden, würde die statistische Grundlage für das Jahr n im günstigsten Fall erst im Jahr n + 3 vorliegen. Eine derartige zeitliche Verschiebung würde gewiß in budgetärer Hinsicht viele Schwierigkeiten bereiten.
- Was den Verwaltungsaufwand betrifft, so ist vorauszusehen, daß die Anwendung des vom IFO-Institut vorgeschlagenen statistischen Verfahrens ebenso kompliziert wäre wie die der zur Zeit geltenden Verfahren. Die Aufgaben der einzelstaatlichen Verwaltungen und die Kontrolltätigkeit der Kommission wären ebenso schwierig wie vorher, selbst wenn die Schwierigkeiten nicht die gleichen wären.

6. Die Kontrolle durch die Kommission

=====

6.1 Einzelheiten der Kontrolle durch die Kommission

6.1.1 Nach der geltenden Regelung sind die Kontrollbefugnisse der Kommission auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer-Eigenmittel eindeutig festgelegt.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, die zur Durchführung des Systems der eigenen Mittel erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zu treffen, die Steuerpflichtigen zu kontrollieren, die Einnahmen zu erheben (oder die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen anzunehmen), die Grundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu bestimmen und der Kommission diese Eigenmittel zur Verfügung zu stellen, indem sie das geltende Gemeinschaftsrecht anwenden.

Die Kommission hat ihrerseits zu kontrollieren, ob das Gemeinschaftsrecht - die Steuerrichtlinien und die Finanzregelungen - in vollem Umfang und korrekt angewendet werden. Die Kommission hat also keine Kontrollbefugnisse

auf den Gebieten, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen. Das gilt beispielsweise für die Kontrolle der Mehrwertsteuerpflichtigen und die Zwangseintreibung von Steuerschulden mit der Konsequenz, daß die Kommission bei Betrugereien auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer nicht direkt tätig werden kann.

- 6.1.2 Die einzelstaatlichen Bemessungsgrundlagen der eigenen Mittel werden alljährlich von den Mitgliedstaaten anhand eines einheitlichen Schemas bestimmt, in dem alle Bestandteile Punkt für Punkt aufgeführt werden. Diese Übersichten werden der Kommission zusammen mit den Unterlagen, die die Zahlen und die Berechnungen der Bemessungsgrundlagen enthalten, bis zum 1. Juli des folgenden Jahres übermittelt.

Normalerweise sind die Unterlagen sehr umfangreich. Sie bestehen aus vielen Seiten Berechnungen (insbesondere der Berechnung des gewogenen mittleren Satzes) und Statistiken.

- 6.1.3 Die Kommission beginnt ihre Kontrolle in jedem Jahr mit der Prüfung der Jahresübersichten anhand der Belege. Bei einem anschließenden Kontrollbesuch, der von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats vorbereitet wird, können die Kontrollbeauftragten der Kommission alle statistischen buchungstechnischen und sonstigen Daten, die zur Aufstellung der Jahresübersicht verwendet worden sind, an Ort und Stelle überprüfen. Bei diesem Kontrollbesuch besprechen die Beauftragten der Kommission mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten die verschiedenen rechtlichen oder statistischen Probleme, die bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die besondere Situation jedes einzelnen Mitgliedstaats entstehen können.

Nach der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 des Rates vom 21. Januar 1974⁽¹⁾ zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission beauftragten Bediensteten werden die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen binnen zwei Monaten dem betroffenen Mitgliedstaat zur Kenntnis gebracht.

Die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats können der Kommission ihre Bemerkungen zu diesem Kontrollbericht binnen zwei Monaten mitteilen. Nach Eingang dieser Antwort faßt die Kommission das Schriftstück ab, in dem die Ergebnisse der Kontrolle der Jahresübersicht, die von der Kommission und dem Mitgliedstaat akzeptierten Berichtigungen der Jahresübersicht und gegebenenfalls die Fälle, in denen keine Einigung erzielt werden konnte, aufgeführt werden.

- 6.1.4 Diese drei Schriftstücke - die zusammen den jährlichen Kontrollbericht bilden - werden dem Beratenden Ausschuß für eigene Mittel vorgelegt. Auf diese Weise werden alle Mitgliedstaaten nicht nur über die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Kontrollen, sondern auch über die Probleme, die Lösungen und gegebenenfalls die Streitfälle unterrichtet, die bei der Bestimmung jeder einzelstaatlichen Bemessungsgrundlage aufgetreten sind.

Im Laufe der Sitzungen des Beratenden Ausschusses haben sich die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten davon überzeugen können, daß sich die Kommission bei ihrer Kontrolltätigkeit vorrangig von dem Gedanken leiten läßt, daß die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten

(1) ABL. Nr. L 20 vom 24.1.1974

zu gewährleisten ist. Außerdem konnten im Anschluß an einen Vergleich der Erfahrungen, die die einzelnen Mitgliedstaaten gemacht hatten, und nach der kontradiktorischen und multilateralen Prüfung bestimmter Probleme für alle annehmbare Lösungen gefunden werden.

- 6.1.5 Wenn die Jahresübersichten im Anschluß an eine Kontrolle berichtigt werden müssen, werden sie in einer zum 30. Juni eines jeden Jahres erstellten Gesamtübersicht zusammengefaßt. Im allgemeinen stimmen die Beträge, die wegen der Berichtigung der Jahresübersichten abzuführen sind, mit den technischen Anpassungen überein, die in der Regel am 1. August vorgenommen werden, um die Beträge der anhand der geschätzten Bemessungsgrundlage bereits abgeführten Mehrwertsteuer-Eigenmittel an den Betrag der Bemessungsgrundlage anzupassen, der sich aus der Jahresübersicht ergibt.

- 6.1.6 Falls zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten kein Einvernehmen erzielt wird, ist es Sache der Kommission, die zur korrekten Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen erforderlichen Schritte einzuleiten.

Geht es bei den Meinungsverschiedenheiten vor allem um technische Fragen (Auswahl der Daten oder Bestimmung des korrekten Verfahrens zur Berechnung eines Ausgleichsbetrags), so hält es die Kommission im allgemeinen für zweckmäßig, ihre Erörterungen mit den einzelstaatlichen Behörden fortzusetzen, bevor sie das Verstoßverfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrages einleitet, in der Hoffnung, daß in gegenseitigem Einvernehmen Lösungen gefunden werden können.

Dieser Weg hat sich in den meisten Fällen als richtig erwiesen, selbst wenn die Erörterungen länger hingezogen haben und manchmal erst nach mehreren Kontrollen eine Lösung gefunden werden konnte.

In den Fällen, in denen eine nicht korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts (insbesondere der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie) und demzufolge eine Verminderung der Eigenmittel festgestellt wurde, mußte die Kommission die entsprechenden Mehrwertsteuereigenmittel bei dem betreffenden Mitgliedstaat formell nachfordern.

In einigen Fällen haben die Mitgliedstaaten positiv auf diese Nachforderung reagiert, so daß die Probleme im Vorstadium des Streitfalls beigelegt werden konnten.

- 6.1.7 Die Fälle, in denen dagegen das Verstoßverfahren eingeleitet werden mußte, wurden wie folgt geregelt:

- In einem Fall wurde das Verfahren eingestellt, weil Auswirkungen auf die eigenen Mittel nicht zu befürchten waren.
- In drei Fällen hat der Gerichtshof nicht anerkannt, daß ein Verstoß gegen die Sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie vorliegt.
- In elf Fällen haben die betreffenden Mitgliedstaaten anerkannt, daß die Anträge der Kommission begründet waren und nicht erst das Urteil des Gerichtshofs abgewartet.
- Fünf Verstoßverfahren sind noch im Gange.

6.1.8. Verzugszinsen

In allen Fällen, in denen Artikel 11 der Verordnung 2891/77 anzuwenden ist, hat die Kommission für jede verspätete Bereitstellung der Mehrwertsteuereigenmittel die Zahlung der nach diesem Artikel geschuldeten Verzugszinsen verlangt.

In diesem Artikel sind also eine eindeutige Verpflichtung der Mitgliedstaaten sowie der zu zahlende Zinssatz festgelegt. Gleichwohl wird weder präzisiert, wie bei der Aufforderung zur Zahlung dieser Zinsen und ihrer Entrichtung vorzugehen noch was als "verspätet" zu betrachten ist.

Die Kommission hat daher schrittweise eine Richtschnur für die Anwendung dieser Verordnung festlegen müssen. Infolge der zwischen der Kommission und einigen Mitgliedstaaten aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten hat auch der Gerichtshof bestimmte Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 der Verordnung 2891/77 (Urteil vom 20. März 1986 in der Rechtssache 303/84; Urteil vom 18. Dezember 1986 in der Rechtssache 93/85) präzisieren müssen. Die einschlägige Rechtsprechung hat das Vorgehen der Kommission bestätigt. Die Kommission wendet gegenüber allen Mitgliedstaaten einheitlich folgendes Verfahren an:

a) Allgemeiner Mechanismus

Es sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

- Ein Betrag wird der Kommission verspätet zur Verfügung gestellt: Zu zahlen sind ausschließlich Verzugszinsen.
- Wird der Kommission ein Betrag verspätet zur Verfügung gestellt, so sind allein Verzugszinsen zu zahlen.

Ist ein Betrag nicht abgeführt worden, so sind der geschuldete Betrag und die Zinsen zu zahlen. In diesen beiden Fällen wird das Verfahren (Vorverfahren) mit einem Schreiben des Generaldirektors für Haushalt an die betreffende ständige Vertretung eingeleitet, mit dem der Mitgliedstaat aufgefordert wird, die Mittel bereitzustellen. Sind allein Zinsen zu zahlen, so wird in diesem Schreiben der Betrag angegeben und es wird darum ersucht, ihn bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Monat der Absendung des Schreibens folgt, bereitzustellen. Sind der geschuldete Betrag und Zinsen zu zahlen, so wird der Mitgliedstaat mit diesem Schreiben aufgefordert, entweder den geschuldeten Betrag (sofern dieser feststeht) bereitzustellen oder aber diesen Betrag (sofern er der Kommission nicht bekannt ist) zu berechnen und ihn bis zum Ende des dritten, auf das Aufforderungsschreiben folgenden Monats zu berechnen und bereitzustellen. Der Mitgliedstaat wird außerdem davon in Kenntnis gesetzt, daß die in Artikel 11 vorgesehenen Verzugszinsen von diesem Zeitpunkt an fällig werden.

Kommt der Mitgliedstaat dieser Aufforderung nicht nach, und stimmt die Kommission den von dem Mitgliedstaat gegebenenfalls vorgebrachten Bemerkungen nicht zu, so kann die Kommission das Verstoßverfahren nach Artikel 169 EWGV (Hauptverfahren) einleiten, das drei Phasen umfaßt:

- Absendung eines Aufforderungsschreibens
- Absendung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme
- Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

Das Verfahren kann in jeder Phase eingestellt werden, sofern die von der Kommission angeforderten Beträge bereitgestellt oder diese die Gegenargumente des betreffenden Mitgliedstaats ausdrücklich akzeptiert; mit der Bereitstellung der geschuldeten Beträge läuft automatisch auch der Zeitraum ab, für den die Verzugszinsen geschuldet werden.

b) Praktische Anwendung des Verfahrens bei den Mehrwertsteuereigenmitteln

Stellt die Kommission fest, daß ein Verstoß entweder gegen die Steuervorschriften oder aber gegen die geänderte Verordnung 2892/77 Einbußen an Mehrwertsteuereigenmitteln zur Folge hat und dieses Problem nicht mehr auf direktem Wege zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat gelöst werden kann, so fordert sie den Mitgliedstaat auf, den fraglichen Betrag an Mehrwertsteuereigenmitteln zu berechnen und diese bis zum Ende des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Schreiben mit der Aufforderung um Bereitstellung der Mittel abgesandt worden ist, abzuführen. Andernfalls sind von diesem Zeitpunkt an Verzugszinsen zu zahlen. Mit der vorzeitigen Bereitstellung des von dem Mitgliedstaat berechneten Betrags an Mehrwertsteuereigenmitteln oder - nach Ablauf der Frist - des geschuldeten Betrags und den entsprechenden Zinsen wird das Verfahren - vorbehaltlich einer späteren Kontrolle der von dem Mitgliedstaat vorgenommenen Berechnung - geschlossen.

6.1.9. Auf die Zahlungsaufforderungen der Kommission hin sind allein im Bereich der Mehrwertsteuereigenmittel über 10,6 Mio ECU an Verzugszinsen gezahlt worden. Nahezu alle Mitgliedstaaten haben diese Zahlungen geleistet; gleichwohl ist festzustellen, daß einige Mitgliedstaaten die verlangten Zinsen zwar gezahlt, sich ihren grundsätzlichen Standpunkt jedoch vorbehalten haben. Andere Mitgliedstaaten wiederum haben es abgelehnt, den geschuldeten Betrag und die Verzugszinsen zu zahlen, solange das Verfahren wegen Verstoß gegen die Steuerregelung nicht durch den Gerichtshof entschieden ist.

6.2. Ergebnisse der Kontrolle der Kommission

6.2.1. Da in erster Linie die korrekte Anwendung der Gemeinschaftsregelung gewährleistet werden soll, haben die Kontrollbediensteten der Kommission bei ihren Kontrollen nicht nur die Berichtigung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlagen zugunsten der Gemeinschaft beantragt, sondern sie haben die nationalen Behörden auch auf die Fälle hingewiesen, in denen Berichtigungen zugunsten der Mitgliedstaaten vorzunehmen waren.

6.2.2. Die Unterschiede zwischen den gemeldeten Bemessungsgrundlagen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten jährlichen Übersichten und den endgültigen Bemessungsgrundlagen, bei denen sämtliche zum 30. Juni 1987 vorgenommene positiven oder negativen Berichtigungen berücksichtigt sind, geben Aufschluß über die Bedeutung der Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Kontrollen. Gleichwohl ist zu bemerken,

daß eine begrenzte Zahl von Berichtigungen spontan von einigen Mitgliedstaaten vorgenommen worden sind. Nachstehend sind diese Unterschiede prozentual nach Mitgliedstaat und Haushaltsjahr aufgeschlüsselt angegeben.

Differenz zwischen den endgültigen Bemessungsgrundlagen
und den gemeldeten Bemessungsgrundlagen
(gemeldete Bemessungsgrundlagen = 100)

	<u>1980</u>	<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>	<u>1985</u>
<u>Bundesrepublik Deutschland</u>	101,1	100,2	99,9	99,8	100,2	100,2
<u>Belgien</u>	99,9	99,2	100,1	100	100	100
<u>Dänemark</u>	101,1	99,9	100	99,2	100,1	100
<u>Frankreich</u>	100,7	99,9	100	100,3	100,1	99,9
<u>Irland (1)</u>	105,6	102,1	102,4	86,3	97,8	99,5
<u>Italien</u>	107,4	106,9	107,1	99,9	101,7	102,6
<u>Luxemburg</u>	106,2	100,2	100,1	99,1	100,2	100,1
<u>Niederlande</u>	104,5	100	101,5	100,9	100,3	99,9
<u>Vereinigtes Königreich</u>	101,7	99,6	100,6	100,5	102,1	100,4

Bei den Mehrwertsteuereigenmitteln sind im Zuge der Berichtigungen der Übersichten seit Inkrafttreten der MwSt-Regelung zusätzlich 603 Mio ECU verein-
nahmt worden.

6.2.3. Das - an sich beachtenswerte - quantitative Ergebnis der Kommissionskontrollen ist weniger relevant als das qualitative Ergebnis.

Die Anwendung aller juristischen und praktischen Verfahren im Rahmen der Kontrolltätigkeit der Kommission hat es ermöglicht, die wesentlichen Ziele zu erreichen.

- Die Rechtsvorschriften werden von allen Mitgliedstaaten nach den gleichen Modalitäten angewandt.
- Im Bereich der Statistik, die für die Festlegung der Bemessungsgrundlage eine grundlegende Rolle spielt, werden einheitliche bzw. weitgehend äquivalente Methoden angewandt.
- Die meisten der bei mehreren Mitgliedstaaten vorgenommenen Berichtigungen der Einnahmen und der Grundlagen um den Ausgleichsbetrag sind entweder auf gleicher oder aber vergleichbarer Basis durchgeführt worden.

(1) Die seit 1983 zu verzeichnenden Differenzen bei den irischen Bemessungsgrundlagen sind größtenteils auf die Berichtigungen der von Amts wegen vorgenommenen Festsetzungen (siehe Punkt 4.3.3.) zurückzuführen.

Gleichwohl sind noch einige spezifische Probleme zu regeln, und es ist auch in Zukunft mit weiteren Problemen bei den neuen Mitgliedstaaten zu rechnen. Auch hat die Kommission nicht einmal damit begonnen, Kontrollen in Spanien, Griechenland und Portugal durchzuführen.

- 6.2.4. Die Kommission weist darauf hin, daß diese verhältnismäßig befriedigende Bilanz nicht ohne die Mitwirkung und die technische Hilfe der nationalen Behörden, insbesondere des Beratenden Ausschusses für eigene Mittel, möglich gewesen wäre. Darüber hinaus hat auch das gegenseitige Verständnis zwischen den nationalen Behörden und den Kommissionsdienststellen dazu beigetragen, zahlreiche Schwierigkeiten auszuräumen, die eigentlich unvermeidlich sind, zumal es um die Verteidigung der legitimen Interessen der Beteiligten geht.

7. Endgültiges einheitliches Verfahren

- 7.1. Zu Beginn dieses Berichts sind drei Verfahren für die Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel untersucht worden: Verfahren "Festlegung anhand der Mehrwertsteuereinnahmen", Verfahren "Festlegung anhand der von den Steuerpflichtigen abgegebenen Mehrwertsteuererklärungen" sowie "Festlegung anhand der statistischen Daten über den Endverbrauch".

Nach Ansicht der Kommission werden durch die beiden in der geänderten Verordnung 2892/77 vorgesehenen Verfahren sowie durch das in Kapitel 5 dieses Berichts untersuchte statistische Verfahren alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft.

- 7.2. In der Praxis ist die Entscheidung für das einheitliche Verfahren bereits gefallen, zumal elf Mitgliedstaaten gegenwärtig das Verfahren "Festlegung anhand der Einnahmen" anwenden und auch Portugal künftig nach dieser Methode zu verfahren beabsichtigt.

Es ist jedoch allgemein bekannt, daß sich das Parlament wiederholt für das Verfahren "Festlegung anhand der Steuererklärungen" ausgesprochen hat, das die Kommission ursprünglich als einzige Methode zur Festlegung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage vorgeschlagen hatte.

- 7.3. Angesichts der bisherigen Erfahrungen muß die Kommission realistischerweise einräumen, daß nur sehr überzeugende und offenkundige Argumente zugunsten der Methode der Steuererklärungen ein Abgehen von der inzwischen de facto bestehenden Harmonisierung rechtfertigen könnten. Man muß jedoch feststellen, daß es keine triftigen Argumente gibt.
- 7.4. Hinsichtlich der mit der Schaffung der eigenen Mittel der Gemeinschaft verfolgten wesentlichen Ziele ist daran zu erinnern, daß das System der Mehrwertsteuereigenmittel als gemeinschaftliche Finanzierungsquelle mit direkter Verbindung zwischen den europäischen Steuerpflichtigen und dem Gemeinschaftshaushalt konzipiert worden war.

Selbst wenn die in den meisten Mitgliedstaaten angewandten zahlreichen Mehrwertsteuersätze und die in den nationalen Mehrwertsteuerrechtsvorschriften vorgesehenen verschiedenen Sonderregelungen jegliche direkte Erhebung unmöglich gemacht hätten, so vertraten Parlament und Kommission dennoch die Ansicht, daß das Verfahren "Festlegung anhand der Steuererklärungen" es ermöglicht hätte, diese direkte Verbindung beizubehalten.

Durch die Anwendung des auf den nationalen Mehrwertsteuereinnahmen basierenden Verfahrens wären die Mitgliedstaaten in die Rolle des Europäischen Steuerzahlers eingetreten.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die anhand der Steuererklärungen ermittelte Bemessungsgrundlage wegen zahlreicher technischer Zwänge (Nullsatz, Sonderregelungen, vorübergehende Ausnahmeregelungen usw.) - zumindest teilweise - mit Hilfe anderer Daten als den Daten aus den Steuererklärungen ermittelt werden muß.

Somit bleibt die Verbindung zwischen den staatlichen und Gemeinschaftsfinanzierung unvollständig; damit verringert sich auch der Hauptvorteil des Verfahrens "Festlegung anhand der Steuererklärungen" erheblich.

Gleichwohl ist zu unterstreichen, daß die Mehrwertsteuereigenmittel - selbst wenn sie nach dem Verfahren "Festlegung anhand der Einnahmen" berechnet werden - politisch und psychologisch von unzweifelhafter Bedeutung bleiben werden, da sie auf der ersten auf europäischer Ebene harmonisierten Steuer beruhen.

- 7.5 Aber auch das Verfahren "Festlegung anhand der Steuererklärungen" verursacht in technischer Hinsicht nicht weniger Schwierigkeiten als das Verfahren "Festlegung anhand der Einnahmen". Ohne noch einmal die bereits in Kapitel 4 dargelegten Bemerkungen zu wiederholen, soll hier lediglich auf das für das Verfahren "Festlegung anhand der Steuererklärungen" spezifische Problem der Berichtigungen der von Amts wegen vorgenommenen Festsetzungen hingewiesen werden, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken Grundlageberichtigungen zur Folge haben.
- 7.6. Was die finanziellen Aufwendungen der nationalen Verwaltungen betrifft, so kann ein Vergleich zwischen den beiden Verfahren nur von den beiden Mitgliedstaaten vorgenommen werden, die beide nacheinander angewandt haben. Die Tatsache jedoch, daß diese Mitgliedstaaten es vorgezogen haben, von dem Verfahren "Festlegung anhand der Steuererklärungen" zum Verfahren "Festlegung anhand der Einnahmen" überzugehen, legt den Schluß nahe, daß die Einnahmenmethode verwaltungsmäßig nicht schwieriger abzuwickeln ist, als die Methode der Steuererklärungen.
- 7.7. Auf der Ebene der Mehrwertsteuerpflichtigen ist der mit den beiden Methoden jeweils verbundene Verwaltungsaufwand keineswegs vergleichbar, da nur bei der Methode der Steuererklärungen die Steuerpflichtigen über die abzugsfähigen Käufe und die besteuerten Lieferungen Buch zu führen und die Anmeldungen abzugeben haben.

Außerdem spielen diese Daten - die lediglich zur Festsetzung des steuerlichen Mehrwerts herangezogen werden - gegenüber den Mehrwertsteuerbeträgen auf die In- und die Outputs, deren Verbuchung und Anmeldung für die Erhebung der Abgabe absolut unerlässlich ist - eine untergeordnete Rolle.

Angenommen, alle Mitgliedstaaten wären gehalten, die Methode Steuererklärungen anzuwenden, so würden die Steuerpflichtigen in den Ländern in denen die zur Ermittlung des steuerlichen Mehrwerts erforderlichen Elemente in den Erklärungen nur teilweise oder gar nicht ausgewiesen sind, einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu bewältigen haben.

- 7.8. Was den - zweifellos sehr wichtigen - Aspekt des finanziellen Aufkommens betrifft, so läßt sich nicht beweisen, daß nach der Methode der Steuererklärungen mehr eigene Mittel als nach der Einnahmenmethode erzielt werden können.

Nach den ihr vorliegenden Informationen neigt die Kommission zu der Ansicht, daß die beiden Methoden zu wenn auch nicht identischen, so doch mindestens zu homogenen Ergebnissen führen. Die Entwicklung der Bemessungsgrundlagen Dänemarks und Irlands bestätigt diese Ansicht.

Wie den Übersichten I und II zu entnehmen ist, lag die jährliche Steigerungsrate bei der dänischen Bemessungsgrundlage beim Übergang von der Methode der Steuererklärungen zur Einnahmenmethode im Jahre 1983 nicht sehr erheblich unter der Steigerungsrate der vorangegangenen Haushaltsjahre.

Auch in Irland ist - vorbehaltlich der Kontrollergebnisse - festzustellen, daß die nach der Übersicht für 1986 - dem ersten Anwendungsjahr der Einnahmenmethode - ermittelte Bemessungsgrundlage höher ist als die nach der Methode der Steuererklärungen ermittelte Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985.

Ein genauer Vergleich der Ergebnisse beider Methoden ist im Falle Irlands jedoch besonders schwierig, da bei der einen Methode die im Bezugszeitraum erzielten Mehrwertsteuereinnahmen das wesentliche Element bilden (und damit grundsätzlich eine endgültig festgestellte Größe bilden), während bei der anderen Methode auch der Mehrwert aufgrund der von Amts wegen vorgenommenen Festsetzungen berücksichtigt wird, ein Element also, das in den folgenden Jahren zwangsläufig berichtigt werden muß.

- 7.9. Aus den vorstehenden Bemerkungen ergibt sich also, daß die Methode der Steuererklärungen weder für die Gemeinschaft noch für die Mitgliedstaaten einen offenkundigen Vorteil gegenüber der Einnahmenmethode bietet.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die bereits von allen Mitgliedstaaten getroffene Entscheidung zugunsten der Einnahmenmethode als endgültige einheitliche Methode durch einen formellen Beschluß bestätigt werden sollte.

8. Schlußfolgerungen

- 8.1. 1988, elf Jahre nach dem Erlaß der Verordnung 2892/87 durch den Rat läuft der Zeitraum ab, in dem diese Verordnung die Rechtsgrundlage für die eigenen Mittel aus der Mehrwertsteuer bildete.

Lücken und Ungenauigkeiten in dieser Regelung, die in einem sehr komplexen und anfänglich völlig unbekannten Bereich unvermeidlich waren, sind durch entsprechende Änderungen und mehr noch durch zahlreiche praktische Lösungen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam erarbeitet haben, beseitigt worden.

8.2 Zusammenfassend läßt sich folgendes sagen:

- Trotz der zahlreichen Schwierigkeiten, auf die die mit der Verordnung Nr. 2892/77 eingeführte Regelung gestoßen ist, hat sie sich technisch als durchführbar erwiesen und es ermöglicht, daß für die Haushaltsjahre 1979 bis 1987 etwa 101.320 Mio ECU an Mehrwertsteuer-Eigenmitteln eingenommen werden konnten; die Verordnung gewährleistete außerdem die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten.
- Innerhalb der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gesetzten rechtlichen Grenzen hat sich die Kontrolle der Kommission im finanziellen Bereich als auch hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften insgesamt als recht wirksam erwiesen.
- Von den beiden, den Mitgliedstaaten zur Wahl gestellten Verfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel haben sich alle Mitgliedstaaten schließlich vor allem deshalb für das Verfahren "Festlegung anhand der Einnahmen" entschieden, weil es gegenüber dem Verfahren "Festlegung anhand der Steuererklärungen", dessen Anwendung für die nationalen Verwaltungen zwar nicht weniger kompliziert, für die Steuerpflichtigen jedoch wesentlich umständlicher ist, zu einem zuverlässigeren Ergebnis führt.

8.3 Die Kommission vertritt daher abschließend die Auffassung, daß durch die Festlegung des endgültigen einheitlichen Systems der Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel diese insgesamt positive Situation nicht beeinträchtigt werden darf. Sie schlägt daher vor, die neue Verordnung allein das Verfahren "Festlegung anhand der Einnahmen" zugrunde zu legen und die Bestimmungen der derzeitigen Regelung - mit Ausnahme der erforderlichen technischen Änderungen - zu übernehmen, wobei jedoch eine sehr begrenzte Zahl neuer Bestimmungen mit dem Ziel aufgenommen werden soll, die vom Parlament und vom Rechnungshof angeschnittenen Grundsatzfragen zu regeln.

Der entsprechende Vorschlag für die Verordnung ist im zweiten Teil dieses Dokuments enthalten.

TABELLE I

ENTWICKLUNG DER ENDGÜLTIGEN BEMESSUNGSGRUNDLAGEN 1980-1985 in Landeswährung

	Belgien Mio BFR	Dänemark Mio DKR	Deutschland Mio DM	Frankreich Mio FF	Inland Mio IRL	Italien Mrd LST	Luxemburg Mio LFR	Niederlande Mio HFL	Ver.Königr. Mio UKL
1980	1.830.719 100	181.163 100	845.558 100	1.472.056 100	5.793 100	182.461 100	97.675 100	174.832 100	124.683 100
1981	1.906.961 104	191.230 106	881.594 104	1.663.052 113	7.558 130	212.473 116	124.394 127	178.379 102	121.445 97
1982	2.040.535 111	211.712 117	868.783 103	1.931.199 131	8.145 140	238.989 131	147.481 151	180.607 103	157.077 126
1983	2.050.550 112	224.654 124	912.031 108	2.083.113 142	8.656 149	257.473 141	180.692 185	189.762 109	169.008 136
1984	2.174.025 119	250.540 138	930.957 110	2.239.525 152	9.392 162	298.821 164	168.343 172	192.833 110	190.999 153
1985	2.310.346 126	274.057 151	934.820 111	2.431.590 165	10.203 176	327.197 179	180.343 185	205.917 118	215.756 173

- 30 -

Drucksache 137/88

TABELLE II

ENTWICKLUNG DER ENDGÜLTIGEN BEMESSUNGSGRUNDLAGEN 1980-1985 in Mio ECU

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Ver.Königr.
1980	45.090 100	23.150 100	335.010 100	250.820 100	8.570 100	153.430 100	2.410 100	63.340 100	208.330 100
	1980=100								
1981	46.180 102	24.140 104	350.670 105	275.340 110	10.940 128	168.190 110	3.010 125	64.280 101	219.570 105
1982	45.640 101	25.950 112	365.650 109	300.300 120	11.810 138	180.530 118	3.300 137	69.090 109	280.240 135
1983	45.130 100	27.630 119	401.600 120	307.650 123	12.110 141	190.730 124	3.980 165	74.800 118	287.920 138
1984	47.840 106	30.760 133	415.980 124	325.890 130	12.940 151	216.320 141	3.700 154	76.430 121	323.400 155
1985	51.440 114	34.180 148	419.960 125	357.850 143	14.270 167	225.960 147	4.020 167	82.010 129	366.310 176

TABELLE III

ENDGÜLTIGE BEMESSUNGSGRUNDLAGEN IN PROZENT DES BSP

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Ver.Königr.
1980	53,1	48,5	57,2	53,2	61,9	46,7	73,5	51,9	54,3
1981	53,6	46,9	57,2	53,5	66,5	45,4	87,4	50,6	48,0
1982	52,6	45,6	54,4	54,1	61,1	43,8	92,3	49,0	57,0
1983	49,8	43,8	54,4	52,9	59,5	40,8	101,7	49,8	56,3
1984	49,4	44,7	53,1	52,3	58,3	41,5	84,5	48,4	59,8
1985	49,1	44,7	50,8	53,0	59,1	40,6	85,2	49,6	61,6

Quelle: ESGV
Aggregate 1960-1985

Tabelle IV

ENDGÜLTIGE BEMESSUNGSGRUNDLAGEN IN PROZENT DES PRIVATEN ENDVERBRAUCHS

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Ver.Königr.
1980	84,4	87,5	91,8	84,8	94,2	76,6	125,1	85,0	89,1
1981	81,7	84,4	90,4	83,1	100,9	74,5	144,2	83,7	80,1
1982	80,7	83,5	86,3	84,2	101,6	71,6	154,0	81,4	94,4
1983	76,6	81,1	86,4	82,2	100,0	67,0	173,1	82,6	93,0
1984	75,6	82,7	84,5	81,8	101,7	68,1	150,5	82,2	98,2
1985	75,6	82,6	81,6	82,2	104,1	66,4	152,1	84,1	101,9

Quelle: ESVG
Aggregate 1986-1985

Tabelle V

ENTWICKLUNG DES GEWOGENEN MITTLEREN SATZES

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	Ver.Königr.
1980	13,58		11,46	15,73	10,28	7,46	14,23	9,37
1981	14,48		11,46	15,83	10,74	7,37	14,16	9,40
1982	14,20		11,67	16,06	11,41	7,71	14,07	9,23
1983	15,01	22	12,04	16,26	12,48	8,48	14,07	9,33
1984	14,89	22	12,51	16,31	12,62	9,34	14,92	9,44
1985	14,81	22	12,49	16,22	12,54	9,25	15,03	9,77

Tabelle VI

(2)

BERICHTIGUNGEN DER GRUNDLAGE FÜR DIE MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL 1980

IM LÄNDERVERGLEICH

	Belgien	Dänemark(1)	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	Ver.Königr.	Irland(1)
	100	100	100	100	100	100	100	100	100
I.1 Bruttoeinnahmen	- 0	-	-	- 0,2	- 0,0	- 0,0	- 0,7	-	-
I.2 Gelbsteuern	-	-	-	+ 0,0	- 0,0	-	-	-	-
I.3 Erhebungskosten	- 0,3	- 0,2	-	-	- 3,8	-	-	-	-
I.4 Kleine Unternehmen	-	-	+ 2,9	+ 0,1	+ 3,7	-	+ 6,2	+ 55,4	+ 55,4
I.5a Sonstige Berichtigungen (+)	- 4,0	+ 0,9	-	- 9,9	-	-	- 0,1	- 0,6	- 0,6
I.5b Sonstige Berichtigungen (-)	-	-	+ 0,1	+ 0,5	-	+ 0,1	-	-	-
I.6 Degressive Steuerermäßigung	-	-	- 0,4	- 0,6	-	-	-	+ 42,1	+ 42,1
I.7 Pauschalwährte	- 4,3	+ 0,7	+ 2,6	- 10,1	- 0,1	+ 0,1	- 0,6	+ 6,1	+ 96,5
Berichtigte Einnahmen insg.	100	100	100	100	100	100	100	100	100
III. Intermediäre Grundlage	-	-	-	-	-	-	-	-	-
IV. 1 Kleine Unternehmen	- 0,2	- 0,3	- 0,4	- 0,0	- 0,5	-	-	+ 0,0	+ 0,2
IV.2a Anhang E	+ 1,8	+ 2,5	+ 1,5	+ 0,1	+ 0,2	+ 10,8	+ 1,0	+ 0,2	+ 1,7
IV.2b Anhang F	(2)	- 0,1	-	- 1,2	- 0,6	-	-	- 1,2	- 0,7
IV.3a1 Kraftfahrzeuge	(2)	- 0,3	-	- 4,0	- 0,8	-	-	-	- 1,3
IV.3a2 Mineralölzeugnisse	+ 1,6	+ 1,8	+ 1,1	- 5,1	- 1,7	+ 10,8	+ 1,2	- 1,0	- 0,4
Ausgleichsbeträge insgesamt									

(1) Dänemark und Irland wenden als einzige die Methode A an. Es handelt sich daher nicht um Bruttoeinnahmen, sondern um die intermediäre Grundlage.

(2) Berichtigungen bei den Einnahmen.

Tabelle VII

BERICHTIGUNGEN DER GRUNDLAGE FÜR DIE

(%)

MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL 1985 IM LÄNDERVERGLEICH

	Belgien	Dänemark	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	Ver.Königr.	Irland(1)
	100	100	100	100	100	100	100	100	100
I.1 Bruttoeinnahmen	100	-	-	-	-	-	-	-	-
I.2 Geldbußen	- 0,0	-	-	- 0,2	- 0,1	-	- 0,3	-	-
I.3 Erhebungskosten	-	-	-	+ 0,0	+ 0,1	-	-	-	-
I.4 Kleine Unternehmen	- 0,2	- 0,1	-	- 0,1	-	-	-	-	-
I.5a Sonstige Berichtigungen (+)	-	+ 0,8	+ 5,3	+ 0,1	+ 4,5	-	-	+ 7,5	+ 27,6
I.5b Sonstige Berichtigungen (-)	- 1,9	-	-	- 12,4	- 0,0	-	-	- 0,1	- 1,2
I.6 Degressive Steuerermäßigung	-	-	+ 0,1	+ 0,1	-	+ 0,0	+ 0,3	-	-
I.7 Pauschallandwirte	-	-	-	- 0,3	-	-	-	-	+ 16,0
Berichtigung Einnahmen insg.	- 2,1	+ 0,7	+ 5,4	- 12,8	+ 4,5	+ 0,0	+ 0,0	+ 7,4	+ 42,4
III. Intermediäre Grundlage	100	100	100	100	100	100	100	100	100
IV.1 Kleine Unternehmen	-	-	-	-	-	-	+ 0,2	+ 0,0	+ 0,3
IV.2a Anhang E	- 0,2	- 0,5	- 0,5	- 0,1	- 0,6	-	-	- 0,3	-
IV.2b Anhang F	+ 1,0	+ 1,4	+ 1,2	+ 0,8	+ 1,4	+ 26,0	+ 1,5	+ 0,1	+ 2,2
IV.3a1 Kraftfahrzeuge	(2)	- 0,2	-	- 1,0	- 1,4	-	-	- 0,9	- 1,1
IV.3a2 Mineralölerzeugnisse	(2)	- 0,3	-	- 3,2	- 1,3	-	-	-	- 1,3
Ausgleichsbeträge insgesamt	+ 1,8	+ 0,4	+ 0,7	- 3,5	- 1,9	+ 26,0	+ 1,7	- 1,1	+ 0,1

(1) Dänemark und Irland wenden als einzige die Methode A an. Es handelt sich daher nicht um Bruttoeinnahmen, sondern um die intermediäre Grundlage.

(2) Berichtigungen bei den Einnahmen.

ZWEITER TEIL

Vorschlag

für die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. . . . des Rates

Über die endgültige einheitliche Regelung
für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MwSt)-Eigenmittel

BEGRÜNDUNG

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 war vorgesehen, daß sie für eine am 31. Dezember 1988 zu Ende gehende Übergangszeit anwendbar ist. Außerdem war vorgesehen, daß die Kommission vor dem 31. Dezember 1987 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung sowie gleichzeitig Vorschläge für eine einheitliche Methode zur Festlegung der Erhebungsgrundlage unter Berücksichtigung sämtlicher Lösungsmöglichkeiten vorlegen würde, damit sie vor dem 30. Juni 1988 vom Rat angenommen werden kann.

Dieser Bericht ist dem vorliegenden Vorschlag vorangestellt. Die Schlußfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- Die Bilanz einer mehrjährigen Anwendung der Verordnung Nr. 2892/77 zeigt, daß die Regelung trotz zahlreicher Schwierigkeiten, für die im übrigen angemessene Lösungen gefunden wurden, ihr Hauptziel erreicht hat: sie hat es der Gemeinschaft ermöglicht, die an sie abzuführenden MwSt-Eigenmittel auf einer harmonisierten Grundlage zu erheben.
- Die von der Kommission ausgeübte Kontrolle hat sich in den durch die Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Grenzen als wirksam erwiesen.
- Kein wichtiges Argument spricht dagegen, die Einnahmenmethode, für die sich im Laufe der Übergangszeit bereits alle Mitgliedstaaten entschieden haben, als endgültige einheitliche Methode für die Festlegung der Grundlage der MwSt-Eigenmittel zu wählen.

Daher schlägt die Kommission eine neue Verordnung vor, anwendbar ab dem 1. Januar 1989, die die Einnahmenmethode als einheitliche Methode ein führt und die die in der Verordnung Nr. 2892/77 vorgesehenen Bestimmungen - abgesehen von den erforderlichen technischen Änderungen - übernimmt (siehe nachstehend die Bemerkungen zu den Artikeln).

Außerdem schlägt die Kommission vor, in die neue Verordnung zwei neue Bestimmungen aufzunehmen, die den vom Parlament und vom Rechnungshof aufgeworfenen Grundsatzfragen Rechnung tragen sollen; es handelt sich um die Analyse der nationalen Kontrollsysteme im Bereich der Mehrwertsteuer und um die Einbeziehung der von den Mitgliedstaaten wegen der Niederschlagung oder des Erlasses bereits festgestellter MwSt-Forderungen nicht erhobenen MwSt-Beträge in die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel.

Analyse der nationalen Kontrollsysteme im Mehrwertsteuerbereich

Die Auswirkungen der Steuerhinterziehung auf die MwSt-Eigenmittel geben im Rahmen der Gemeinschaftsorgane, insbesondere des Europäischen Parlaments, zu ständiger Sorge Anlaß. Die Kommission wurde vom Parlament sowie vom Rechnungshof wiederholt aufgefordert, ebenfalls zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken im Bereich der MwSt beizutragen.

Im Rahmen der Einnahmenmethode, die nun als einheitliche Methode für die Festlegung der Grundlage der MwSt-Eigenmittel vorgeschlagen wird, haben betrügerische Praktiken, die MwSt-Mindereinnahmen nach sich ziehen, zwangsläufig eine Verringerung der MwSt-Eigenmittel zur Folge. Daher ist die Eindämmung der betrügerischen Praktiken keine ausschließlich nationale Aufgabe, sondern wird auch ein Ziel gemeinschaftlichen Vorgehens.

Es liegt jedoch auf der Hand, daß sich alle Mitgliedstaaten bemühen, möglichst umfassende MwSt-Kontrollsysteme einzuführen und ihre Effizienz ständig zu verbessern. Der ganz überwiegende Teil der Mehrwertsteuereinnahmen stellt nämlich nationale Steuereinnahmen dar, während nur ein relativ bescheidener Prozentsatz (zwischen 5 und 15 Prozent je nach Mitgliedstaat) Eigenmittel der Gemeinschaft darstellt.

Die Kommission hält es gegenwärtig nicht für notwendig, Maßnahmen vorzuschlagen, die auf eine Beteiligung der Kommissionsdienststellen an der Kontrolltätigkeit der einzelstaatlichen Verwaltungen abzielen würden.

Dagegen ist die Kommission der Ansicht, daß sie zur Bekämpfung der betrügerischen Praktiken im Bereich der MwSt beitragen kann:

- indem sie in der europäischen Öffentlichkeit darauf hinweist, daß die Bekämpfung der betrügerischen Praktiken eine gemeinschaftliche Aktion ist,
- indem sie objektiv die Effizienz der verschiedenen nationalen Kontrollsysteme prüft, um ihrer Vor- und Nachteile herauszustellen und ihre Konvergenz auf auf dem höchstmöglichen Niveau zu fördern.

Die vorgesehenen Maßnahmen - Prüfung der einzelstaatlichen MwSt-Kontrollsysteme durch die Kommission und Erstellung eines Dreijahresberichts - dürften in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Verwaltung die Erreichung der vorgenannten Ziele ermöglichen.

Einbeziehung der von den Mitgliedstaaten wegen der Niederschlagung oder des Erlasses bereits festgestellter MwSt-Forderungen nicht erhobenen Steuerbeträge in die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel

Der Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1985 (1) auf der Grundlage der ihm von einigen Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben die Ansicht vertreten, daß nennenswerte MwSt-Eigenmittelbeträge von den Mitgliedstaaten, die die MwSt-Eigenmittel nach der Einnahmenmethode ermitteln, wegen der Niederschlagung oder des Erlasses bereits festgestellter MwSt-Forderungen nicht erhoben werden.

(1) ABL. Nr. C 321 vom 15.12.1986

Außerdem hat der Rechnungshof festgestellt, daß sich diese Praxis auf die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich auswirkt.

Da die Einnahmenmethode nun die einheitliche Methode für die Ermittlung der MwSt-Eigenmittel ist, müssen diese Auswirkungen sowie die damit verbundene Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten nach Möglichkeit verringert werden.

Die Kommission schlägt daher als Grundregel vor, daß Mehrwertsteuerbeträge, deren Einziehung aus irgendeinem Grund wegen Verjährung, Niederschlagung oder Erlaß nicht mehr möglich ist, in den Betrag der MwSt-Nettoeinnahmen einbezogen werden müssen, der bei der Festlegung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel zu berücksichtigen ist.

Allerdings sollen aus den MwSt-Eigenmitteln die Beträge ausgeklammert werden, bei denen die Durchführung eines Beitreibungsverfahrens ergebnislos geblieben ist.

Aus der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel werden auch die geringfügigen Beträge ausgeklammert, auf deren Zahlung gemäß der den Mitgliedstaaten in Artikel 22 Absatz 9 letzter Gedankenstrich der sechsten MwSt-Richtlinie eingeräumten Möglichkeit verzichtet werden kann.

x

x

x

Schließlich ist zu bemerken, daß das Verfahren des Ausschusses entsprechend den Bestimmungen des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 (1) betreffend die Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse angepaßt werden mußte.

(1) ABL. Nr. L 197 vom 18.7.1987

BEMERKUNGEN ZU DEN ARTIKELN DER VERORDNUNG

zu Artikel 1

Mit Ausnahme der Änderung, die im Hinblick auf die neuen Modalitäten, die für die Festsetzung des Gemeinschaftssatzes der MwSt-Eigenmittel vorgeschlagen sind, erforderlich ist, greift dieser Artikel die Bestimmungen von Artikel 1 der geänderten Verordnung 2892/77 auf.

zu Artikel 2 Absätze 1 und 2

Die vorgeschlagene Fassung entspricht genau dem Wortlaut von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der geänderten Verordnung 2892/77.

zu Artikel 2 Absatz 3

Die vorgeschlagene Fassung greift unter Hinzufügung des Begriffs der jährlichen Käufe die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 der geänderten Verordnung 2892/77 auf. Gemäß der Auslegung, von der bei der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen ausgegangen wird, können die Mitgliedstaaten aus der Bemessungsgrundlage die Umsätze von Steuerpflichtigen ausklammern, bei denen der Jahresumsatz sowie die mit einer abzugsfähigen MwSt belegten jährlichen Käufe einen Betrag von 10.000 ECU nicht übersteigen.

Für die Anwendung dieser Bestimmungen wurden auch eine Anzahl praktischer Vorschriften erlassen. Um den Wortlaut der Verordnung nicht mit technischen Einzelheiten zu überlasten, sind diese Vorschriften unter Ziffer 1 der in das Ratsprotokoll aufzunehmenden Erklärung wiedergegeben.

zu Artikel 3

Um die Grundregeln für die Festlegung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel nach der Einnahmenmethode in einem einzigen Artikel zusammenzufassen, werden in diesen Artikel sämtliche Bestimmungen übernommen, die in Artikel 6 der geänderten Verordnung 2892/77 vorgesehen waren.

Da alle Mitgliedstaaten der Einfachheit halber die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel anhand der gesamten in dem betreffenden Kalenderjahr getätigten Nettoeinnahmen zu berechnen haben, ist es zweckmäßig, diese Wahl durch Streichung der in Artikel 10 der geänderten Verordnung 2892/77 vorgesehenen Optionsmöglichkeit festzuschreiben.

zu Artikel 4 Absätze 1 und 2

Die vorgeschlagene Fassung entspricht abgesehen von rein redaktionellen Änderungen dem Wortlaut von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der geänderten Verordnung 2892/77.

zu Artikel 4 Absatz 3

Die vorgeschlagene Fassung entspricht mit Ausnahme einer rein redaktionellen Änderung dem Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 der geänderten Verordnung 2892/77.

Es ist zweckmäßig, unter Ziffer 2 der in das Ratsprotokoll aufzunehmenden Erklärung auf ein praktisches Alternativverfahren hinzuweisen, das bereits früher angewandt wurde.

zu Artikel 4 Absatz 5

Die vorgeschlagene Fassung wurde gegenüber der Fassung des Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung 2892/77 geändert, da die Erfahrung gezeigt hat, daß man auf Daten außerhalb des ESVG zurückgreifen muß, wenn ESVG-Daten nicht verfügbar oder unzureichend sind. Diese Daten müssen dann allerdings so angepaßt werden, daß die aus ihnen hervorgehenden Angaben nicht im Gegensatz zu den ESVG-Aggregaten stehen.

zu Artikel 4 Absätze 6 und 7

Die vorgeschlagene Fassung entspricht abgesehen von rein redaktionellen Änderungen dem Wortlaut von Artikel 7 Absätze 6 und 7 der geänderten Verordnung 2892/77. Siehe auch Nummer 3 der in das Ratsprotokoll aufzunehmenden Erklärungen.

zu Artikel 5 Absatz 1

Die vorgeschlagene Fassung entspricht abgesehen von rein redaktionellen Änderungen dem Wortlaut von Artikel 8 Absatz 1 der geänderten Verordnung 2892/77.

zu Artikel 5 Absatz 2

Die vorgeschlagene Fassung soll gemäß der geltenden Praxis die Tragweite der bereits in Artikel 8 Absatz 2 der geänderten Verordnung 2892/77 vorgesehenen Bestimmungen klären: Die MwSt-Einnahmen werden nur in dem Fall verringert, in dem ein Mitgliedstaat den Pauschalausgleich-Prozentsatz um mindestens einen halben Punkt verringert; nicht berücksichtigt werden demnach technische Auf- und Abrundungen von weniger als einem halben Punkt.

zu Artikel 5 Absatz 3

Damit Steuerbeträge, deren Einziehung gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verjährt ist bzw. die von ihnen niedergeschlagen oder erlassen worden sind, in die MwSt-Nettoeinnahmen einbezogen werden können, ist vorgesehen, daß

- jeder Mitgliedstaat diese MwSt-Beträge verbucht, wenn auf ihre Einziehung aus irgendeinem Grund verzichtet wird;
- die Gesamtheit der im Laufe eines Jahres nicht eingezogenen Beträge zu den MwSt-Nettoeinnahmen hinzugerechnet wird, die bei der Festlegung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel für dieses Jahr zu berücksichtigen sind.

Nicht berücksichtigt werden die MwSt-Beträge, die trotz der Durchführung eines Beitreibungsverfahrens nicht eingezogen werden konnten, sowie die geringfügigen Beträge im Sinne von Artikel 22 Absatz 9 letzter Gedankenstrich der 6. MwSt-Richtlinie, sofern ein Mitgliedstaat die Steuerpflichtigen von der Zahlung dieser Beträge befreit.

zu Artikel 6

Die vorgeschlagene Fassung entspricht mit Ausnahme der rein redaktionellen Änderungen dem Wortlaut von Artikel 9 der geänderten Verordnung 2892/77. Siehe auch Nummer 4 der in das Ratsprotokoll aufzunehmenden Erklärungen.

zu Artikel 7 Absätze 1 und 2

Abgesehen von den Änderungen, die wegen der andersartigen Struktur dieser Verordnung notwendig sind, gehen in die vorgeschlagene Fassung die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 der geänderten Verordnung 2892/77 ein.

zu Artikel 7 Absatz 3

Absatz 3 wird eingeführt, um die seit den Anfängen des Systems der MwSt-Eigenmittel geübte Praxis festzuschreiben. Für die Ermittlung der Grundlage sind die bei der Erstellung der Übersicht vorliegenden Daten zu verwenden: Infolgedessen ist die betreffende Übersicht nicht zu ändern, wenn die verwendeten Daten später berichtigt, ergänzt oder verfeinert werden; außerdem können die bei der Erstellung der Übersicht vorliegenden Daten, die zu diesem Zeitpunkt versehentlich oder aus anderen Gründen nicht verwendet wurden, später ausgewertet werden und in den Grenzen von Artikel 9 spätere Änderungen der betreffenden Übersicht zur Folge haben.

zu Artikel 8

Es empfiehlt sich, den äußersten Termin für die Übermittlung der Schätzungen der Grundlagen für die MwSt-Eigenmittel auf den 31. März und nicht mehr auf den 30. April festzusetzen, damit der bei der Ausarbeitung des Haushaltsvorwurfs für das folgende Haushaltsjahr zugrunde gelegte pragmatische Zeitplan eingehalten werden kann. Außerdem hat die Kommission in den letzten Jahren von den meisten Mitgliedstaaten weit vor dem 30. April Schätzungen der Grundlagen für die MwSt-Eigenmittel erhalten, und erste Schätzungen wurden sogar im Januar für die Festsetzung des Bezugsrahmens übermittelt.

zu Artikel 9 Absatz 1

Die vorgeschlagene Fassung entspricht abgesehen von rein redaktionellen Änderungen dem Wortlaut von Artikel 10b Absatz 1 der geänderten Verordnung 2892/77.

zu Artikel 9 Absatz 2

Die vorgeschlagene Fassung ist gegenüber dem Wortlaut von Artikel 10b Absatz 2 geändert, damit alle Mitgliedstaaten selbst in den Fällen, in denen die jährliche Kontrolle nach dem dritten, auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgenden Jahr durchgeführt wird, gleich behandelt werden.

zu den Artikeln 10 und 11

Die vorgeschlagene Fassung entspricht abgesehen von rein redaktionellen Änderungen dem Wortlaut der Artikel 11 und 12 der geänderten Verordnung 2892/77.

zu Artikel 12

Es sei darauf hingewiesen, daß die Kommission, obgleich sie für die Erstellung des Berichts allein verantwortlich ist, mit der uneingeschränkten Mitarbeit der einzelstaatlichen Behörden rechnet.

Ohne eine solche Mitwirkung bestünde die Gefahr, die die Kommission oberflächige und ungenaue Arbeit leistet.

zu Artikel 13

Das Ausschußverfahren, das in Artikel 13 der geänderten Verordnung 2892/77 vorgesehen war, ist ein Zwitterverfahren, das keiner der Modalitäten entspricht, die durch den Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (1) für die verschiedenen Ausschußarten festgelegt wurden.

Außerdem hat die Erfahrung mit der Anwendung der geänderten Verordnung 2892/77 gezeigt, daß die Mitgliedstaaten es in keinem Fall für notwendig erachtet haben, den Rat gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren mit den Entscheidungen der Kommission zu befassen.

Unter diesen Umständen ist das in Artikel 2 des vorgenannten Beschlusses an erster Stelle vorgesehene Verfahren des Beratenden Ausschusses anzuwenden.

In das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärung

Der Rat und die Kommission erklärten, daß gewisse Bestimmungen dieser Verordnung wie folgt angewandt werden:

A. Zu Artikel 2 Absatz 3

- Bei der Definition der Steuerpflichtigen, deren steuerbarer Jahresumsatz 10.000 ECU nicht übersteigt, ist der steuerbare Umsatz eines Unternehmens zu berücksichtigen, das während des gesamten Bezugsjahres in Betrieb war; Unternehmen, die einen solchen Umsatz während eines Zeitraums von weniger als einem Jahr erzielt haben, bleiben demnach unberücksichtigt;
- bei der Umrechnung der Berichtigung bleiben Steuerpflichtige unberücksichtigt, die während des Bezugsjahres mit einer abzugsfähigen MwSt belegte Käufe in Höhe von mehr als 10.000 ECU getätigt haben;
- bei der Umrechnung des Höchstbetrages von 10.000 ECU in Landeswährung ist der durchschnittliche Umrechnungskurs des Bezugsjahres zugrunde zu legen; die sich aus der Umrechnung ergebenden Beträge können um 10 % auf- oder abgerundet werden;
- wendet ein Mitgliedstaat eine Steuerbefreiungsregelung (Verbot des Vorsteuerabzugs und der Fakturierung der MwSt) auf die Umsätze von Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz von weniger als 10.000 ECU an, so wird die Berichtigung vorgenommen, indem der Gesamtbetrag der grundsätzlich abzugsfähigen Eingangsumsätze die den grundsätzlich steuerbaren Ausgangsumsätzen entsprechen, die diese Steuerpflichtigen mit den der Normalregelung oder eine gleichwertigen Regelung unterliegenden Steuerpflichtigen getätigt haben, von der Grundlage abgezogen wird;
- wendet ein Mitgliedstaat auf diese Steuerpflichtigen die Normalregelung oder eine gleichwertige Regelung (obligatorischer Vorsteuerabzug und obligatorische Fakturierung) an, so wird die Berichtigung vorgenommen, indem der Gesamtbetrag des Mehrwertes aus den steuerbaren Ausgangsumsätzen, die diese Steuerpflichtigen mit dem Endverbrauch bewirkt haben, von der Grundlage abgezogen wird.

2. Zu Artikel 4 Absatz 3

- Zu berücksichtigen sind die Umsätze der Pauschallandwirte im vorletzten Jahr vor dem Haushaltsjahr. Bei der Berechnung des gewogenen mittleren Satzes ist ein Satz auf sie anzuwenden, der der Mehrwertsteuer-Vorbelastung

während des Haushaltsjahres, ausgedrückt in Prozent, entspricht. Liegt die landwirtschaftliche Gesamtrechnung des betreffenden Haushaltsjahres noch nicht vor, so ist die Berechnung des Prozentsatzes der MwSt-Vorbelastung des Vorjahres zu aktualisieren.

- Der Eigenverbrauch der Pauschallandwirte und deren Direktverkäufe können bei der Berechnung des gewogenen mittleren Satzes als Umsätze berücksichtigt werden, die den in den Mitgliedstaaten geltenden Pauschalausgleich-Prozentsätzen unterliegen, sofern diese Prozentsätze gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG festgelegt werden.

3. Zu Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2

Die in Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2 genannte durchschnittliche Zeitspanne kann annähernd berechnet werden.

Die durchschnittliche Zeitspanne wird unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Bestimmungen über die Priorizität der Mehrwertsteuererklärungen und die Frist für die Entrichtung der MwSt festgelegt.

4. Zu Artikel 6

Bei der Berechnung der MwSt-Eigenmittel werden die Leistungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen im Luft- oder Seeverkehr nicht berücksichtigt, solange diese Leistungen gemäß Artikel 28 der Richtlinie 77/388/EWG von allen Mitgliedstaaten befreit sind.

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MwSt)-Eigenmittel

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß über die eigenen Mittel vom (1)
insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Rechnungshofs (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 (6), ist diese Verordnung ab 1. Januar 1978 für eine am 31. Dezember 1988 zu Ende gehende Übergangszeit anwendbar.

Die Bestimmungen über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt-Eigenmittel sowie die Einzelheiten für das Inkrafttreten dieser Regelung müssen ab 1. Januar 1989 angewandt werden.

Die Einnahmenmethode ist als endgültige einheitliche Methode für die Festlegung der Grundlage der MwSt-Eigenmittel zu wählen, da diese Methode zuverlässig ist und bereits von den meisten Mitgliedstaaten angewandt wird.

Die Bestimmungen der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 können mit Ausnahme der Bestimmungen, die nicht mehr erforderlich oder aufgrund der gewonnenen Erfahrung Änderungsbedürftig sind, beibehalten werden.

Die MwSt-Beträge, deren Einziehung aus irgendeinem Grund wegen Verjährung, Niederschlagung oder Erlaß ausbleibt, müssen in die MwSt-Einnahmen einbezogen werden, die bei der Festlegung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel zu berücksichtigen sind.

Es ist vorzusehen daß die Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen die einzelstaatlichen Verfahren für die Ermittlung und Einziehung der MwSt sowie die Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten im Bereich der MwSt angewandten Kontrollsysteme prüft. Nach dieser Prüfung erstellt die Kommission regelmäßig einen Bericht über die effektive Erhebung der MwSt in den einzelnen Mitgliedstaaten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1)

(2)

(3)

(4)

(5) ABL. Nr. L 336 vom 27.12.1977, S. 8

(6) ABL. Nr. L 356 vom 31.12.1985, S. 1

TITEL II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Mehrwertsteuer-Eigenmittel (MwSt-Eigenmittel) ergeben sich aus der Anwendung des gemäß dem Beschluß über die eigenen Mittel vom festgesetzten Gemeinschaftssatzes auf die gemäß dieser Verordnung festgelegte Grundlage.

TITEL II

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 2

(1) Die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel wird anhand der steuerbaren Umsätze im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates (1) festgelegt, wobei die steuerfreien Umsätze gemäß den Artikeln 13 bis 16 der genannten Richtlinie ausgenommen sind.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 ist für die Bestimmung der MwSt-Eigenmittel folgendes zu berücksichtigen:

- die Umsätze, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG Gegenstand einer Steuerbefreiung mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern sind;
- die Umsätze, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG weiterhin besteuern;
- die Umsätze, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG weiterhin befreien;
- die Umsätze, die aufgrund eines Optionsrechts besteuert werden, das die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c) der Richtlinie 77/388/EWG einräumen.

(3) Abweichend von Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten drei Möglichkeiten, bei der Bestimmung der MwSt-Eigenmittel Umsätze von steuerpflichtigen unberücksichtigt zu lassen, bei denen der nach Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG ermittelte Jahresumsatz sowie die mit einer abzugsfähigen MwSt belegten jährlichen Käufe einen Betrag von 10.000 ECU, der zum Durchschnittskurs des betreffenden Haushaltsjahres in Landeswährung umgerechnet wird, nicht übersteigen; die Mitgliedstaaten können die sich aus der Umrechnung ergebenden Beträge um höchstens 10 v.H. auf- oder abrunden.

(1) ABL. Nr. 145 vom 13.6.1977, S. 1

TITEL III

BERECHNUNGSMETHODE

Artikel 3

Unbeschadet der Artikel 5 und 6 wird die Grundlage der MwSt-Eigenmittel für ein bestimmtes Kalenderjahr berechnet, indem die gesamten von dem Mitgliedstaat in diesem Jahr getätigten MwSt-Nettoeinnahmen durch den Satz geteilt werden, zu dem die Mehrwertsteuer in dem betreffenden Jahr erhoben wird.

Werden in einem Mitgliedstaat mehrere MwSt-Sätze angewandt, so wird die Grundlage der MwSt-Eigenmittel berechnet, indem die gesamten getätigten Nettoeinnahmen durch den gewogenen mittleren MwSt-Satz geteilt werden. In diesem Fall bestimmt der Mitgliedstaat den bis zur vierten Dezimalstelle berechneten gewogenen mittleren Satz, indem er die in Artikel 4 definierte gemeinsame Berechnungsmethode anwendet. Dieser gewogene mittlere Satz wird in Hundertteilen ausgedrückt.

Artikel 4

- (1) Für die Berechnung der Gewichtung der verschiedenen Sätze nach Artikel 3 schlüsselt der Mitgliedstaat sämtliche Umsätze, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften steuerpflichtig sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 77/388/EWG mit einer auf der Stufe des Leistungsempfängers nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuer belegt sind, sowie den Eigenverbrauch der Pauschallandwirte und deren Direktverkäufe an die Endverbraucher nach dem jeweils angewandten MwSt-Satz auf.

Berücksichtigt werden die MwSt-Sätze, die sich gemäß Absatz 7 auf die in dem betreffenden Jahr getätigten MwSt-Einnahmen auswirken.

Umsätze, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG Gegenstand einer Steuerbefreiung mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern sind, gelten als Umsätze, die zum Satz von 0 % zu versteuern sind.

- (2) Die Aufschlüsselung nach MwSt-Sätzen wird für folgende Umsatzarten vorgenommen:

- a) die nachstehenden Umsatzarten, soweit sie mit einer nicht abzugsfähigen MwSt belegt sind:
- Endverbrauch der Haushalte in dem in Artikel 3 der Richtlinie 77/388 EWG für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Gebiete, mit Ausnahme des unter Buchstabe b) fallenden Teils, und Vorleistungen der privaten Verwaltungen und der staatlichen Verwaltungen,
 - Vorleistungen der übrigen Sektoren,
 - Bruttoanlageinvestitionen der staatlichen Verwaltungen,
 - Bruttoanlageinvestitionen der übrigen Sektoren,
 - bebaute Grundstücke und Baugrundstücke entsprechend der Definition in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG;

- Umsätze von Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist.
 - b) Eigenverbrauch der Pauschallandwirte und deren Direktverkäufe an die Endverbraucher.
- (3) Bei der Aufschlüsselung nach Absatz 2 wird auf die unter Buchstabe b) dieser Vorschrift bezeichneten Umsätze der Pauschallandwirte ein Satz angewandt, der die MwSt-Vorbelastung dieser Umsätze entspricht.
- (4) Die Aufschlüsselung der Umsätze nach statistischen Kategorien erfolgt anhand von Angaben, die in Übereinstimmung mit dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) aus den einzelstaatlichen Gesamtrechnungen gewonnen werden. Die betreffenden einzelstaatlichen Gesamtrechnungen beziehen sich auf das vorletzte Jahr vor dem Haushaltsjahr, für das die Grundlage der MwSt-Eigenmittel zu berechnen ist.

Die Mitgliedstaaten können nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren ermächtigt werden, Angaben für ein anderes Jahr, äußerstenfalls jedoch das fünfte Jahr vor dem betreffenden Haushaltsjahr zu verwenden.

- (5) Für die Auswahl bestimmter Umsätze, die mit einer nicht abzugsfähigen MwSt belegt sind, und die Aufschlüsselung nach MwSt-Sätzen können Angaben herangezogen werden, die außerhalb des ESGV gewonnen wurden, jedoch dem ESGV angepaßt werden können, d.h. in erster Linie die internen einzelstaatlichen Gesamtrechnungen, sofern sie die notwendige Aufgliederung enthalten, oder sonstige geeignete Quellen.
- (6) Zur Bestimmung der Gewichtung jedes Satzes berechnet der Mitgliedstaat das Verhältnis zwischen dem Wert der jeweils zu diesem Satz steuerpflichtigen Umsätze und dem Gesamtwert aller Umsätze.
- (7) Wird der MwSt-Satz für alle oder bestimmte Umsätze oder die Steuerregelung für bestimmte Umsätze geändert und hat dies Auswirkungen auf die getätigten MwSt-Einnahmen so berechnet der Mitgliedstaat einen neuen gewogenen mittleren Satz wird auf die Einnahmen aus der Anwendung des geänderten Satzes oder der geänderten Regelung angewendet.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Mitgliedstaat einen einzigen gewogenen mittleren Satz berechnen. Hierfür werden die Umsätze, für die sich der Satz oder die Regelung ändert, auf den alten und den neuen Satz oder die alte und die neue Regelung zeitanteilig unter Berücksichtigung der nach dem gesamten betreffenden Jahr errechneten durchschnittlichen Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten des geänderten Satzes oder der geänderten Regelung und der Vereinnahmung der sich aus diesem Satz oder dieser Regelung ergebenden Steuern aufgeschlüsselt. Diese durchschnittliche Zeitspanne kann auf einen vollen Monat auf- oder abgerundet werden.

Artikel 5

- (1) Bei der Anwendung von Artikel 3 fügen die Mitgliedstaaten den getätigten Einnahmen gegebenenfalls einen Betrag hinzu, der dem Gesamtbetrag der MwSt entspricht, die auf Grund der nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG gewährten degressiven Steuerermäßigungen nicht erhoben wurde.
- (2) Die von einem Mitgliedstaat getätigten Einnahmen werden um einen Betrag verringert, der gesamten MwSt-Vorbelastung entspricht, mit Ausnahme der MwSt-Vorbelastung im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch und den Direkt-

verkäufen an die Endverbraucher, die den Pauschallandwirten nicht erstattet worden ist, da der betreffende Mitgliedstaat von der in Artikel 25 Absatz 3 der genannten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, die Pauschalausgleich-Prozentsätze für Umsätze von Pauschallandwirten herabzusetzen, Gebrauch gemacht hat. Die Beträge der MwSt-Vorbelastung und die Ausgleichsbeträge beziehen sich auf das betreffende Jahr.

Diese Bestimmung kann nur angewandt werden, wenn die gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG festgesetzten Pauschalausgleichsprozentsätze einen Unterausgleich von mindestens einem halben Punkt bestehen lassen.

- (3) Die von einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr getätigten Einnahmen werden um die MwSt-Forderungen erhöht, die im Laufe dieses Jahres gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften verjährt sind bzw. niedergeschlagen oder erlassen worden sind; hiervon ausgenommen sind die Beträge, die

- trotz der Durchführung eines Beitreibungsverfahrens nicht eingezogen werden konnten,

- oder gemäß Artikel 22 Absatz 9 letzter Unterabsatz der Richtlinie 77/388/EWG nicht gezahlt worden sind.

Artikel 6

- (1) Bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 auf die Umsätze von Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz mehr als 10.000 ECU beträgt, die aber nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG befreit sind, sowie in den in Absatz 2 genannten Fällen bestimmen die Mitgliedstaaten die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel an Hand der von den Steuerpflichtigen gemäß Artikel 22 der genannten Richtlinie abgegebenen Steuererklärungen und, soweit diese nicht vorliegen oder die notwendigen Auskünfte nicht enthalten, an Hand geeigneter Angaben wie sonstiger Steuererklärungen der Buchführung auf Branchenebene und vollständiger statistischer Reihen.

- (2) Bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich

- Berechnen die Mitgliedstaaten bei den in Anhang E der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätzen, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a) der genannten Richtlinie weiterhin besteuern, die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel so, als ob diese Umsätze befreit wären;
- berechnen die Mitgliedstaaten bei den in Anhang F der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätzen, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der genannten Richtlinie weiterhin befreien, die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel so, als ob diese Umsätze steuerpflichtig wären;
- berechnen die Mitgliedstaaten bei den in Anhang G Nummer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätzen, die auf Grund eines den Steuerpflichtigen von den Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c) der genannten Richtlinie eingeräumten Optionsrechts steuerpflichtig sind, die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel so, als ob diese Umsätze befreit wären.

(3) Ein Mitgliedstaat kann nach dem Verfahren des Artikels 13 ermächtigt werden,

- entweder bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel folgendes nicht zu berücksichtigen:

a) eine oder mehrere Gruppen von in den Anhängen E, F und G der Richtlinie 77/388/EWG aufgezählten Umsätzen, für die Absatz 2 dieses Artikels gilt,

b) die Steuern, die auf Grund der nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG gewährten degressiven Steuerermäßigungen nicht erhoben wurden;

- oder die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel in den unter den Buchstaben a) und b) genannten Fällen mittels annähernder Schätzungen zu berechnen,

wenn eine genaue Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel in diesen Fällen einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Grundlage für die MwSt-Eigenmittel des Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt wäre.

(4) Macht ein Mitgliedstaat von Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 2 und Absatz 7 der Richtlinie 77/388/EWG Gebrauch, um die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug einzuschränken, so kann die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel so bestimmt werden, als ob das Recht auf Vorsteuerabzug nicht eingeschränkt worden wäre.

Unterabsatz 1 gilt in bezug auf Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG nur für den Kauf von Mineralölerzeugnissen und von Personenkraftwagen für gewerbliche Zwecke.

(5) Gewährt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (1), Erstattungen der Mehrwertsteuer, so verringert sich die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel gegebenenfalls um den Betrag der Besteuerungsgrundlage für die Umsätze, für die die Erstattung gewährt wird.

(1) Abl. Nr. L 133 vom 4.6.1969, S. 6

TITEL IV

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERBUCHUNG UND DIE BEREITSTELLUNG

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli eine Übersicht, aus der der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 3 für das vorhergehende Kalenderjahr berechneten Grundlage der MwSt-Eigenmittel, auf die der Satz im Sinne von Artikel 1 anzuwenden ist, hervorgeht.
- (2) Die Übersicht enthält alle notwendigen Angaben, die für die Ermittlung der Grundlage verwendet werden und die für die in Artikel 1 vorgesehene Kontrolle geeignet sind. In der Übersicht wird die Grundlage, die sich aus den Umsätzen nach Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 1 bis 4 ergibt, gesondert ausgewiesen.
- (3) Für die Ermittlung der Grundlage sind die jüngsten Daten, die bei der Erstellung der Übersicht vorliegen, heranzuziehen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis zum 31. März eine Schätzung der Grundlage der MwSt-Eigenmittel für das folgende Haushaltsjahr.

Artikel 9

- (1) Die Berichtigungen der Übersicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 für die vorhergehenden Haushaltsjahre werden von der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat vorgenommen.

Die Berichtigungen der Übersichten werden in einer Gesamtübersicht zusammengefaßt, die zum 30. Juni erstellt wird.

Kommt es zu keinem Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, so trifft die Kommission nach einer nochmaligen Prüfung die Maßnahmen, die sie für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung für erforderlich hält.

- (2) Nach dem 30. Juni des vierten Jahres, das auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgt, wird die Jahresübersicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 nicht mehr berichtigt; hiervon ausgenommen sind die vor diesem Termin von der Kommission oder von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Punkte.

TITEL V

KONTROLLBESTIMMUNGEN

Artikel 10

- (1) Für jedes Haushaltsjahr unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission zum 30. April davon, welche Lösungen bzw. welche Änderungen derselben sie zur Festlegung der Grundlage der MwSt-Eigenmittel für jede der in Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 1 bis 4 aufgeführten Umsatzarten zu wählen beabsichtigen, wobei sie gegebenenfalls mitteilen, welche Art von Angaben sie als geeignet erachten, und für jede Umsatzart eine Schätzung des Wertes der Bemessungsgrundlage vorlegen.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die genannten Angaben, die sie von den einzelnen Mitgliedstaaten erhält, innerhalb von 30 Tagen mit.

- (2) Die Kommission prüft gemäß des in Artikel 13 vorgesehenen Verfahrens die Lösungen sowie die beabsichtigten Änderungen derselben.

Artikel 11

- (1) Die Kontrollen der Kommission bezüglich der MwSt-Eigenmittel werden bei den zuständigen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Bei diesen Kontrollen überzeugt sich die Kommission insbesondere von der ordnungsgemäßen Durchführung der Zentralisierung der Bemessungsgrundlage und der Festlegung des gewogenen mittleren Satzes gemäß Artikel 3 und 4 sowie des Gesamtbetrags der erhobenen MwSt-Nettoeinnahmen; sie überzeugt sich ebenfalls von der Angemessenheit der berücksichtigten Angaben und der Übereinstimmung der Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der aus den Umsätzen gemäß Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 1 bis 4 stammenden MwSt-Eigenmittel mit dieser Verordnung.
- (2) Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 des Rates vom 21. Januar 1974 zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission beauftragten Bediensteten gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 7/71 (1) ist auf die Kontrolle der MwSt-Eigenmittel anwendbar. Für die Anwendung von Artikel 5 der genannten Verordnung wird davon ausgegangen, daß die darin genannten Angaben nur solchen Personen mitgeteilt werden dürfen, die auf Grund ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kontrolle der MwSt-Eigenmittel davon Kenntnis haben müssen.
- (3) Im Anschluß an die in Absatz 1 vorgesehenen Kontrollen wird die Jahresübersicht für ein bestimmtes Haushaltsjahr unter den in Artikel 9 festgelegten Bedingungen berichtet.

(1) Abl. Nr. L 20 vom 24.1.1974, S. 1

Artikel 12

- (1) Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten die von den Mitgliedstaaten angewandten Verfahren für die Eintragung der Steuerpflichtigen, die Ermittlung und Einziehung der MwSt sowie die Wirksamkeit ihrer Kontrollsysteme auf dem Gebiet dieser Steuer.
- (2) Im Anschluß an diese Prüfung erstellt die Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die effektive Erhebung der MwSt in den einzelnen Mitgliedstaaten.
- (3) Die Kommission legt diesen Bericht dem Parlament und dem Rat erstmals spätestens am 31. Dezember 1991 vor.

Artikel 13

- (1) Der in Artikel 20 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates (1) genannte Ausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, prüft auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats regelmäßig die Fragen bezüglich der Durchführung dieser Verordnung.
- (2) Der Mitgliedstaat, der um die Ermächtigung nach Artikel 4 Absatz 4 oder Artikel 6 Absatz 3 ersucht, richtet so bald wie möglich, spätestens aber am 30. April des Haushaltsjahres, von dem an die Ermächtigung gelten soll, seinen Antrag an die Kommission.

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß so bald wie möglich, spätestens aber am 31. Dezember dieses Haushaltsjahres einen Entscheidungsentwurf vor.

- (3) Auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats prüft der Ausschuß die in Artikel 10 Absatz 2 erwähnten Lösungen.

Ist der Ausschuß innerhalb von 120 Tagen nach Mitteilung der Angaben gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 nicht einberufen worden oder bestehen nach Prüfung durch den Ausschuß keine unterschiedlichen Ansichten, so gelangt die von dem Mitgliedstaat in Aussicht genommene Lösung zur Anwendung.

Treten nach der Prüfung durch den Ausschuß Meinungsverschiedenheiten über die in Aussicht genommenen Lösungen auf, so legt der Vertreter der Kommission dem Ausschuß so bald wie möglich, spätestens aber am 31. Dezember des Haushaltsjahres, ab dem die Lösung anzuwenden ist, einen Entscheidungsentwurf vor.

- (4) Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Entscheidungsentwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - gegebenenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung.

- (5) Vor Ablauf von 60 Tagen nach der Stellungnahme des Ausschusses trifft die Kommission eine Entscheidung, die sie dem Mitgliedstaat mitteilt.

(1) ABL Nr. L 336 vom 27.12.1977, S. 1

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Sie gilt jedoch nicht für die Aufstellung oder Korrektur der Übersichten über die Grundlage der MwSt-Eigenmittel für die Jahre vor 1989, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77, erstellt wurden; diese Bestimmungen bleiben für die betreffenden Übersichten anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Beschluß
des Bundesrates

zum

Zweiten Bericht der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften über die Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom,
EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die
Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die
Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten auf die
Mehrwertsteuereigenmittel, zuletzt geändert und verlängert
durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 des
Rates vom 20. Dezember 1985

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates
über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung
der Mehrwertsteuereigenmittel

KOM(88) 99 endg.; Ratsdok. 5190/88

Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Initiative der
EG-Kommission, eine einheitliche Regelung für die Erhebung
der Mehrwertsteuereigenmittel herbeizuführen. Er ist aller-
dings der Auffassung, daß sorgfältig geprüft werden muß, ob
alternativ zum Verfahren der "Festlegung anhand der Mehr-
wertsteuereinnahmen" eine "Festlegung anhand der statisti-
schen Daten über den Endverbrauch" erfolgen kann.

...

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß im Falle einer Festlegung anhand der Mehrwertsteuereinnahmen

- die in Artikel 5 Abs. 3 des Verordnungsvorschlags genannten Steuerbeträge nicht in die Mehrwertsteuer-Nettoeinnahmen einbezogen werden und
- Artikel 12 des Verordnungsvorschlags ggf. so gefaßt wird, daß keine über den bisherigen Rechtszustand hinausgehenden Prüfungsrechte der europäischen Institutionen und keine unmittelbare Steuergläubigerschaft der EG hinsichtlich des Eigenmittelanteils an der nationalen Umsatzsteuer begründet werden.